

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung II
und
Stellungnahme des Senats
zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 8. November 2023
„Mittelstand und Handwerk von Bürokratie entlasten“ (Drucksache 22/13327)
und
Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform
im hamburgischen Verwaltungsrecht und weiterer Verfahrens-
und Prozesserleichterungen (Hamburgisches Bürokratieentlastungsgesetz)**

1. Anlass und Zweck der Mitteilung

Die Hamburgische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 8. November 2023 mit Drucksache 22/13327 „Mittelstand und Handwerk von Bürokratie entlasten“ den Senat ersucht,

1. ein Normenscreening zu Schriftformerfordernissen im Landesrecht durchzuführen;
2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürokratieentlastungsgesetz IV hinsichtlich der Frage auszuwerten, ob hieraus Handlungs- und Entlastungsoptionen auf Landesebene entstehen;
3. anschließend an die Umsetzung der Ziffern 1 und 2 eine erneute Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau – analog des Maßnahmenpakets aus 2021 – im Jahr 2024 zu beschließen, die
 - a. die vom Senat 2021 angestoßenen Maßnahmen abschließt, über Ergebnisse berichtet

und die notwendigen Maßnahmen aus 2021 weiterentwickelt;

- b. die Vorschläge aus dem erfolgten Normenscreening zu Schriftformerfordernissen im Landesrecht aufgreift;
- c. etwaige Handlungs- und Entlastungsoptionen auf Landesebene aus dem Bürokratieentlastungsgesetz IV für Hamburg umsetzt;
- d. weitere Beiträge zum Bürokratieabbau leistet;
4. sich bei den laufenden Gesprächen zwischen Bund und Ländern zum „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ für eine konsequente Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen einzusetzen;
5. parallel zu dem Verfahren gemäß Ziffern 1 bis 4 gemeinsam und unter Mitwirkung von Vertreter*innen der Hamburger Wirtschaft, Kammern und den Wirtschaftsverbänden einen

Stakeholder-Dialog zum Bürokratieabbau zu initiieren, um bürokratische Belastungen und Optimierungspotenziale in den jeweiligen Branchen zu identifizieren und zu analysieren, sowie einen konkreten Entbürokratisierungsmaßnahmen-Katalog für die Freie und Hansestadt Hamburg zu erarbeiten, der in die Maßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 3 einfließt;

6. sich auf Bundesebene für die beschleunigte Einführung des Basisregisters in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer sowie der Verwaltungsdaten-Informationenplattform (Once-Only-Prinzip) einzusetzen;
7. sich dafür einzusetzen, dass bei der Einführung von neuen bürokratischen Regeln oder Verordnungen mindestens genauso viele bestehende Regeln, welche sich mit ähnlichen Inhalten befassen, daraufhin überprüft werden, ob diese noch den Erfordernissen unserer heutigen digitalen und sich ständig weiterentwickelnden Arbeitsweise und -welt entsprechen (One in – one out);
8. im Stakeholder-Dialog auch Vorschläge zur Vereinfachung von bürokratischen Regeln auf Bundes- und europäischer Ebene zu sammeln und über die jeweiligen Ministerkonferenzen einzubringen;
9. der Bürgerschaft über die „Bürokratieabbauinitiative 2024“ rechtzeitig vor Ende der 22. Wahlperiode zu berichten.

In dieser Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft soll über die „Bürokratieabbauinitiative 2024“ berichtet werden. Gleichzeitig sollen mit dieser Drucksache einige aus dem Normenscreening folgende Gesetzesänderungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen und Prozess-erleichterungen erfolgen (siehe Nummer 3).

2. Stellungnahme des Senats

Aufgabenkritik, Prozessoptimierung und Deregulierung als Teilaspekte von Bürokratieabbau werden in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) als Daueraufgabe betrachtet. Die Behörden und Ämter berücksichtigen daher diese Aspekte kontinuierlich im Hinblick auf die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestehenden Aufgaben sowie bei ihren konkreten Regelungsvorhaben.

Hamburg geht dabei bewusst nicht den Weg, Bürokratie abzubauen, indem Bürokratie aufgebaut wird. Ein anderswo eingerichteter Normenkontrollrat mit formalisierten Verfahren, kostspieliger Geschäftsstelle u.v.m. steht aus Sicht des Senats in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Eher versucht der Senat, in seinem eige-

nen Bereich Prozesse zu verschlanken und effizienter zu gestalten: Konkret im Fokus stehen dabei Digitalisierungsvorhaben sowie die Einführung von Shared-Service-Verfahren, die an vielen Stellen in der Hamburger Verwaltung zur Steigerung der Effizienz beitragen können. Hierbei werden gleichartige Prozesse aus verschiedenen Organisationsbereichen zusammengefasst und von einer oder mehreren (zentralen) Stellen oder Abteilungen erbracht. Shared Services sind darauf ausgerichtet, die Vorteile dezentraler mit den Vorteilen zentraler Elemente in einer Organisation zu verbinden. Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 wurden die Behörden und Ämter daher beauftragt, mögliche Shared Services in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu identifizieren und der Finanzbehörde bis Ende des dritten Quartals 2025 entsprechende Vorschläge zuzuleiten; die Finanzbehörde wurde beauftragt, gemeinsam mit der Senatskanzlei und dem Personalamt ein Shared-Services-Konzept zu erarbeiten und dieses der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2027/2028 zugrunde zu legen.

Darüber hinaus hat der Senat bereits im Jahr 2021 mit einer Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau zahlreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau beschlossen, die in Form von konkreten Rechtsänderungen, Umsetzungs- oder Prüfaufträgen digitale Prozesse weiter vorantreiben, Verfahren vereinfachen und beschleunigen sowie den Zugang zu Informationen erleichtern sollen. Auch hat Hamburg sich mit zahlreichen Vorschlägen bei der Erarbeitung des „Gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung“ eingebracht, das am 2. Dezember 2020 beschlossen wurde. Zu den Maßnahmen, bei denen die Länder zur Umsetzung angehalten sind, konnten in Hamburg die Maßnahmen im Wesentlichen abgeschlossen werden¹⁾.

Des Weiteren verfolgt die FHH die Entwicklungen zum Bürokratieabbau auf Bundesebene kontinuierlich und hat einige aktuelle Vorhaben bereits antizipiert und umgesetzt. Neben der Prüfung, ob und inwieweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürokratieentlastungsgesetz IV Handlungs- und Entlastungsoptionen auf Landesebene eröffnet (vgl. Nummer 2.2), wurden einige Punkte der „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ der Bundesregierung vom 5. Juli 2024, die Bundesvorha-

¹⁾ Vgl. Zweiter Bericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Programms, abgerufen am 19.07.2024.

ben skizziert, bereits auch auf Landesebene initiiert:

- Mit der Durchführung von Praxischecks (vgl. Nummer 2.5) trägt die FHH dazu bei, hamburgisches Recht und Prozesse sowie die Verzahnung von Bundes- und Landesrecht zu verbessern und kann wertvolle Hinweise für Bürokratieentlastungen auch auf Bundesebene identifizieren. Dabei wird der nächste Praxischeck zum Thema „Realisierung von Beschäftigungsverhältnissen für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger“ auch Entwicklungen auf Bundesebene zur Fachkräfteeinwanderung aufgreifen.
- Auch bei der Weiterentwicklung und Vereinfachung des Vergaberechts leistet die FHH mit dem Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes vom 5. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 318), der Neufassung der Hamburgischen Vergaberichtlinie sowie weiteren Maßnahmen, die mit der Sammeldrucksache abgeschlossen bzw. vorgesehen sind (vgl. Nummer 2.3.2) wertvolle Beiträge.

Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld im Kontext von Bürokratieabbau ist Digitalisierung. Dass die Hamburger Verwaltung bereits jetzt bundesweite Spitze bei der Digitalisierung ist, zeigen u. a. der „Bitkom Länderindex 2024“, „der Smart City Index 2023“ und der „Deutschland-Index der Digitalisierung 2023“, der den Stand der Digitalisierung in Deutschland misst.

Im „Digitalisierungspaket 2024“ (Drucksache 22/15763) wurde darüber hinaus mit dem Hamburgischen Verwaltungsdigitalisierungsgesetz ein eigenständiges rechtliches Regelungsnetzwerk für die digitale Verwaltung der FHH geschaffen, das die rechtlichen Grundlagen für nutzerfreundliche, sichere und effiziente digitale Verwaltungsabläufe der Behörden bildet. Es werden Regelungsmöglichkeiten und -bedarfe aus der Rechtsetzung des Bundes umgesetzt (OZG-Änderungsgesetz – OZG 2.0), das strategische Digitalisierungskonzept der FHH festgeschrieben und landesrechtliche Bestimmungen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung und zur vollständig elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung getroffen. Durch das Gesetz soll der laufende Erfüllungsaufwand reduziert werden.

Ebenfalls einen Beitrag zur Digitalisierung soll die Durchführung des Normenscreenings zur Überprüfung der Notwendigkeit von Schriftformerfordernissen in Hamburgischen Gesetzen und Verordnungen leisten (vgl. hierzu Nummer 2.1).

Mit der Senatsdrucksache zum Bürokratieabbau 2024 wurden insgesamt über 80 Maßnahmen zum Bürokratieabbau benannt. Dabei wurden

- insgesamt 30 Maßnahmen zum Bürokratieabbau mit der Senatsdrucksache angenommen – es werden 14 Umsetzungs- und 16 Prüfaufträge beschlossen, um die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung von Bürokratieaufwänden zu entlasten und den Digitalisierungsprozess auch auf der regulatorischen Ebene zu fördern;
- im Rahmen eines Artikelgesetzes zu zehn Fachgesetzen vereinfachende Regelungen getroffen (vgl. Anlage 1);
- zahlreiche weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau berichtet, darunter die 70 Maßnahmen, die unter den Punkten 2.3.2. und 2.5 dargestellt werden; weitere 11 Maßnahmen sind als verwaltungsintern zu qualifizieren;
- zur Umsetzung der Maßnahmen der Sammeldrucksache aus dem Jahr 2021 im Rahmen dieser Drucksache über 14 nun abgeschlossene und fünf noch laufende Maßnahmen berichtet.

Im Rahmen der Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau wurden im Jahr 2021 bereits 30 Maßnahmen zum Bürokratieabbau beschlossen, sodass zusammen mit der nun vorgelegten Drucksache insgesamt mehr als 100 Maßnahmen zum Bürokratieabbau in der 22. Wahlperiode vom Senat in Angriff genommen wurden.

2.1 Normenscreening

Der Senat wurde mit dem Petitum Nummer 1 des Bürgerschaftlichen Ersuchens 22/13327 ersucht, ein Normenscreening zu Schriftformerfordernissen im Landesrecht durchzuführen. Ebenfalls wurde die Senatskanzlei bereits mit der Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau aus dem Jahr 2021 beauftragt, ein Normenscreening zur Überprüfung der Notwendigkeit von Schriftformerfordernissen in Hamburgischen Gesetzen und Verordnungen durchzuführen.

Bereits im Jahr 2021 wurden daher die Schriftformerfordernisse im Hamburgischen Landesrecht anhand von Suchbegriffen („schriftlich“, „zur Niederschrift“, „unterzeichnet“ etc.) durch die Senatskanzlei identifiziert, in einer Liste gesammelt und vorgesichtet.

Anders als in der Vergangenheit hängt das Digitalisierungspotential im Landesrecht heute allerdings nicht mehr allein vom Abbau von Schriftformerfordernissen ab. Besteht ein Schriftformerfordernis, wird zunächst und stärker als bisher die

Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes relevant, wie nach bereits geltendem § 3a HmbVwVfG. Denn der elektronische Schriftformersatz bietet eine elektronische, medienbruchfreie Abwicklung von Verfahren. Weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes sind im „Digitalisierungspaket 2024“ als Ergänzung des § 3a HmbVwVfG enthalten. Hier wird insbesondere auch die Möglichkeit geschaffen, die Schriftform bei Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder einem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (Hinkanal) oder durch ein qualifizierte elektronisches Behördensiegel (Rückkanal) zu ersetzen. Auch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung („OZG 2.0“) sieht neue Wege des Schriftformersatzes in elektronischen Antragsverfahren vor, die ebenfalls im Rahmen der Senatsdrucksache „Digitalisierungspaket 2024“ für das Hamburgische Landesrecht übernommen werden sollen.

Die Nutzbarmachung dieser rechtlichen Möglichkeiten steht somit im Fokus, sie erfordert jedoch zunächst die Erstellung von digitalen Antragsstrecken oder digitalen Formularen. Der Abbau von Schriftformerfordernissen durch Gesetzesänderung auf Grundlage eines Normenscreenings bleibt dennoch ein Baustein der Digitalisierung.

Das Normenscreening wurde daher anhand der bereits vorhandenen Auflistung von Normen durchgeführt, indem die Behörden aufgefordert wurden, die im jeweiligen Fachressort identifizierten Schriftformerfordernisse auf ihre Verzichtbarkeit zu prüfen.

Verzichtbarkeit meint in diesem Kontext, dass die Schriftform als einzig zulässige Form der Übermittlung von Erklärungen im Einzelfall nicht zwingend erforderlich ist. Das schriftliche Verfahren lässt sich dabei entweder zugunsten eines formlosen, d.h. mündlichen, Verfahrens (Fallgruppe 1) oder zumindest eines „einfachen“ elektronischen Verfahrens (Fallgruppe 2) ersetzen. Im ersten Fall kann das Schriftformerfordernis ersatzlos aus dem Wortlaut der Norm gestrichen, im zweiten Fall um den Passus „oder elektronisch“ ergänzt werden.

Eine Änderung des Normtextes ist nicht erforderlich, wenn im Normtext bereits ausreichende elektronische Verfahren vorgesehen sind oder die gesetzlichen Möglichkeiten des Schriftformersatzes (insbesondere § 3a Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG), erwei-

tert durch das Digitalisierungspaket 2024, Drucksache 22/15763) als ausreichend erachtet werden (Fallgruppe 3). In diesen Fällen ist die Möglichkeit des Verzichts auf das Schriftformerfordernis bereits rechtlich geregelt. Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist bei bestehenden Schriftformerfordernissen der elektronische Schriftformersatz der Regelfall und daher nicht regelungsbedürftig. Es bedarf nur dann einer Regelung, wenn der elektronische Schriftformersatz ausgeschlossen oder eingeschränkt sein soll.

Eine Beibehaltung der Schriftform soll nur in Verfahren angegeben werden, bei denen auf die Schriftform-Anordnung weder ersatzlos noch zugunsten eines elektronischen Verfahrens verzichtet werden kann, es also weiterhin zwingend einer papiergebundenen und gegebenenfalls handschriftlich unterschriebenen Erklärung bedarf (Fallgruppe 4). Dieser Fall sollte ausdrücklich als Ausnahmefall verstanden werden.

Im Rahmen dieser Abfrage wurden über 1.600 Normen durch die Behörden geprüft und bewertet. Ein Teil der in der Liste enthaltenen Normen konnte den vorgegeben Fallgruppen nicht zugeordnet werden, sondern wurden nur kommentiert, da diese zwar Begriffe wie „schriftlich“ enthalten, aber kein Schriftformerfordernis i.e.S. begründen (wie „schriftliche Prüfung“ im Gegensatz zur „mündlichen Prüfung“), materiellrechtlich nicht mehr anwendbar sind oder aus anderen Gründen keine Relevanz mehr haben. Eine nicht unerhebliche Zahl der Normen wurde zwischenzeitlich auch im Hinblick auf Schriftformerfordernisse überarbeitet und befindet sich im Gesetzgebungsverfahren (vgl. dazu Entwurf eines Dreizehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Personalrecht, mit rund 280 überprüften Normen).

Rund 1.000 der geprüften Normen konnten den vorgegebenen Fallgruppen zugeordnet werden. Ein vollständiger Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder die Erleichterung durch einen einfachen elektronischen Übermittlungsweg (Fallgruppe 1 und 2) wurde dabei in etwa der Hälfte der Fälle bejaht (≤ 400). Die knappe Mehrheit der Normen wird seitens der Behörden den Fallgruppen 3 und 4 zugeordnet. Dies betrifft zumeist Verfahren, in denen die Identifizierungs- und Beweisfunktion im Vordergrund steht.

Ziel ist es, sowohl in der Fallgruppe 3 als auch in der Fallgruppe 4 noch weitergehende Potentiale zur Reduktion der Schriftformerfordernisse auszuloten. Dabei ist es mitunter erforderlich, zunächst Geschäftsprozesse umfassender zu überarbeiten und unter Digitalisierungsaspekten zu

optimieren, bevor der Normtext angepasst werden kann. Auf Verwaltungsseite ist für die Kommunikation zu Bürgerinnen und Bürgern oder zu Unternehmen – insbesondere für Massenverfahren – die Nutzung eines, zurzeit in der Erprobung befindlichen, qualifizierten elektronischen Siegeldienstes auszubauen.

Die im Rahmen des Normenscreenings identifizierten Änderungsbedarfe im Landesrecht (Fallgruppen 1 und 2), sollen sukzessive durch die jeweiligen Fachbehörden umgesetzt werden. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration plant bereits eine entsprechende Umsetzung in eigenen anstehenden Gesetzesänderungen. Das dezentrale Vorgehen hat den entscheidenden Vorteil, dass – je nach Dringlichkeit der Rechtsänderung – die jeweilige Behörde nicht auf die Mitarbeit anderer Behörden angewiesen ist. Gleichzeitig kann die nun erfolgte Abfrage zum Normenscreening auch die Grundlage für einen gezielten Abbau von noch bestehenden Schriftformerfordernissen in Bereichen mit besonderem Digitalisierungspotential sein.

Die Abfrage zum Normenscreening ergab zudem, dass es auch eine Vielzahl von Vorschriften im Landesrecht gibt, die bereits durch neue bundes- oder landesrechtliche Regelungen abgelöst wurden oder aus anderen Gründen nicht mehr anwendbar sind (siehe oben). Diese Erkenntnisse sollen ebenfalls genutzt werden, um überholte Rechtsvorschriften zeitnah abzuschaffen.

Die Senatskanzlei wurde daher beauftragt, alle Behörden und Ämter aufzufordern, bei anstehenden Gesetzesänderungen die Erkenntnisse aus dem erfolgten Normenscreening zeitnah umzusetzen, bei anstehenden Gesetzesänderungen im Rahmen der Behördenbeteiligung auf den gleichzeitigen Abbau von Schriftformerfordernissen hinzuweisen sowie regelmäßige Berichte der Behörden und Ämter auf der Ebene der Staatsrätinnen und Staatsräte, insbesondere zur Inanspruchnahme der gesetzlich bereits vorgesehenen Vereinfachungen und zur weiteren Digitalisierung der Verfahren, einzuholen.

Darüber hinaus haben einige Behörden auf Grundlage des Normenscreenings bereits jetzt Gesetzesänderungen zur Erleichterung von Schriftformerfordernissen eingebracht, die mit dieser Drucksache umgesetzt werden sollen, vgl. Nummer 3.

2.2 Bürokratieentlastungsgesetz IV

Mit Petitum Nummer 2 wurde der Senat von der Bürgerschaft ersucht, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürokratieentlastungsge-

setz IV hinsichtlich der Frage auszuwerten, ob hieraus Handlungs- und Entlastungsoptionen auf Landesebene entstehen.

Zur Umsetzung des Petitums hat die Finanzbehörde eine Behördenabfrage vor und auch im Rahmen der Drucksachenabstimmung durchgeführt mit dem Ziel, zu prüfen, ob aus den vorgesehenen Änderungen auf Bundesebene auch Handlungsoptionen für Vereinfachungen auf Landesebene im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entstehen. Die dort enthaltenen Initiativen des Bundes adressieren in der Regel ausschließlich Bundesrecht, was oftmals keine weiteren Optionen auf Landesebene eröffnet. Vor diesem Hintergrund konnten aktuell keine unmittelbaren Handlungs- und Entlastungsoptionen auf Landesebene identifiziert werden. Darüber hinaus werden auf Bundesebene mitunter Themen bewegt, mit denen Hamburg sich bereits früher auseinandergesetzt und auf Landesebene Fortschritte erzielt hat, z. B. im Vergaberecht und der Weiterentwicklung von digitalen Prozessen.

Der Beschluss des Gesetzentwurfs 20/13306 im Bundestag ist am 26. September 2024 erfolgt.

2.3 Senatsinitiative „Weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung“

Im Folgenden werden der Fortgang der im Jahr 2021 beschlossenen Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau sowie die Sammeldrucksache aus diesem Jahr näher dargestellt.

2.3.1 Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau 2021

Am 7. September 2021 wurde die Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau vom Senat beschlossen. Mit ihr wurden behördenübergreifende und behördenspezifische Maßnahmen beschlossen, die zum Bürokratieabbau beitragen und insbesondere Digitalisierungsprozesse unterstützen sollten. Ferner wurde mit der Drucksache das von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossene „Gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020 umgesetzt bzw. über bereits umgesetzte oder geplante Umsetzungsmaßnahmen berichtet.

Aus den in der Drucksache enthaltenen Maßnahmen wurden 14 Maßnahmen abgeschlossen. So konnten das Normenscreening abgeschlossen, eine IT-Richtlinie zum ersetzenden Scannen erlassen, die kassenrechtlichen Verwaltungsvorschriften überarbeitet, Hinweise zum Umgang mit

Notifizierungspflichten nach EU-Recht veröffentlicht sowie sich auf Bundesebene erfolgreich dafür eingesetzt werden, dass die Muster-Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f, 11a und 7i, 10f, 11b sowie des 10g EStG nicht mehr die Vorlage von Originalrechnungen vorsehen.

In der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVgRL) wurden zudem die Zulässigkeit der Angebotsabgabe per E-Mail verankert und der Anwendungsbereich nochmals erweitert, Wertgrenzen vereinheitlicht sowie ein Einheitsvordruck für Kleinvergaben bis 25.000 Euro Auftragswert eingeführt, wodurch der Erfüllungsaufwand für Unternehmen und Verwaltung deutlich verringert wurde. Auch konnten zwei Prüfaufträge hinsichtlich derjenigen Vergabeverfahren mit einem Auftragswert unter 100.000 Euro, welche innovative Produkte und Dienstleistungen im IT-Bereich zum Gegenstand haben, abgeschlossen werden. Mit der Einführung der sog. „Experimentierklausel für Government Technology“ in Ziffer I. 5., Seite 10 der HmbVgRL hat Hamburg eine Rechtsgrundlage eingeführt, mit der unter strengen Voraussetzungen innovative und digitale Lösungen im Wege der Vertragsverhandlung mit nur einem Bieter bzw. Bieterin beschafft werden können. Diese Experimentierklausel ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2026 begrenzt. Sollte sie sich in der Praxis bewähren und der praktische Bedarf nach einer solchen Regelung fortbestehen, soll diese verstetigt werden.

Ebenfalls hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sich beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Änderung der Schiffsregisterordnung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und deren operativen Umsetzung auf Landesebene eingesetzt, was vom Bundesministerium jedoch zurückgestellt und bislang nicht wieder aufgegriffen wurde. Um den Anforderungen eines modernen Schiffsmanagements zu genügen, ist das Schiffsregister digitalisiert worden. Die entwickelte Anwendung „SchiR“ (maschinelles Schiffsregister) befindet sich seit August 2020 im Einsatz beim vom Amtsgericht Hamburg geführten Schiffsregister (alle Registerarten). Im Rahmen eines Entwicklungsverbundes wird das Verfahren seit Ende April 2021 auch in Bremen eingesetzt und seit dem Laufe des Jahres 2021 hat Hamburg aufgrund staatsvertraglicher Regelungen fortlaufend die Führung der Schiffsregister weiterer Länder, darunter Brandenburg, Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und eines Teils von Hessen, übernommen; der Verbund ist offen für den Beitritt weiterer Länder.

Der Auftrag an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, zu prüfen, ob die Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bebauungsplanverfahren durch Internetbekanntmachungen erfolgen kann, sowie ob die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB auch ausschließlich im Internet durchgeführt werden kann und sich gegebenenfalls für eine Änderung insbesondere des Baugesetzbuches auf Bundesebene einzusetzen, ist ebenfalls abgeschlossen. Hamburg hat das am 7. Juli 2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) des Bundes zur Änderung des Baugesetzbuches zur Einführung einer digitalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung als Regelverfahren unterstützt. Die hergebrachte öffentliche Auslegung wird seitdem durch die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet über BauleitplanungOnline als Regelverfahren ersetzt. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen wird auch weiterhin die Digitalisierung der Verfahren vorantreiben und setzt sich im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des BauGB mit dem „Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“ für Mut zur einer „digital only“-Lösung ein.

Im Jahr 2022 wurde eine Sammelunfallversicherung für freiwillig und ehrenamtlich Tätige in Hamburg abgeschlossen. Mit der Hamburger Engagementstrategie (Drucksache 21/19311) hat sich der Senat zum Ziel gesetzt, in Hamburg gute Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement zu gewährleisten. Diese Rahmenbedingungen stärken die Attraktivität des freiwilligen Engagements und verhindern so mögliche Folgekosten, die bei einem Rückgang des freiwilligen Engagements entstehen könnten. Ein Baustein hierzu ist die Sammelunfallversicherung, welche Freiwillige und Ehrenamtliche schützt, die keinen anderweitigen Unfallversicherungsschutz haben.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende und die Behörde für Wirtschaft und Innovation haben in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und der Finanzbehörde unter Berücksichtigung des gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung weitergehende Vorschläge zur Optimierung der Zulassung großer Infrastrukturmaßnahmen erarbeitet. Zum gemeinsamen Programm haben die Länder Vor-

schläge erarbeitet, die sich in Teilen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wiederfinden. Einige dieser Aspekte wurden bereits umgesetzt bzw. im Rahmen von laufenden Gesetzgebungsverfahren konkretisiert. So enthält das am 29. Dezember 2023 in Kraft getretene Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Regelungen zur Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, zur Ausweitung von Duldungspflichten, zur frühzeitigeren vorzeitigen Besitzeinweisung, zur Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, zur Festlegung von Beschleunigungsprivilegien für Schiene und Straße („überragendes öffentliches Interesse“) sowie eine Verfahrensdauerbegrenzung für Maßnahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zur Erweiterung der Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren (BT-Drs. 20/11980) verwiesen. Im Übrigen sind die angedachten Beschleunigungsmaßnahmen im am 6. November 2023 beschlossenen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ aufgegangen.

Fünf weitere Maßnahmen laufen noch, u. a. da hier Entwicklungen auf Bundesebene abgewartet werden.

2.3.2 Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau 2024

Entsprechend des Petitums Nummer 3 Buchstabe d) des Bürgerschaftlichen Ersuchens 22/13327 wurden mit einer Sammeldrucksache auch „weitere Beiträge zum Bürokratieabbau“ vom Senat beschlossen. Dabei wurden die Cluster „Bürokratieabbau durch Digitalisierung“, „Bürokratieabbau durch Vereinfachung von Prozessen und Verfahren“ und „Bürokratieabbau durch Überprüfung und Vereinfachung von Regelungen“ gebildet. Innerhalb der Cluster wurden bezüglich einiger Maßnahmen Petita zu Umsetzungs- und Prüfaufträge an die Behörden formuliert, andere Beiträge stellen Planungen bzw. Vorhaben der Behörden dar oder berichten über laufende oder bereits erfolgreiche Aktivitäten.

Nachfolgend werden einige bedeutsame Maßnahmen zum Bürokratieabbau eingehend dargestellt. Darüber hinaus sind jedoch noch weitere Maßnahmen in Form von Umsetzungs- und Prüfaufträgen an die Behörden gerichtet worden, die ebenfalls den o.g. Clustern zuzuordnen sind. Von ihnen werden Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, aber auch die Verwaltung profitieren.

2.3.2.1 Finanzbehörde

Hamburg hat mit seinem neuen Grundsteuergesetz einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung im Steuerwesen geleistet. So zeichnet sich das Hamburger Wohnlagenmodell für die neue Grundsteuer dadurch aus, dass nur wenige Angaben zum Ausfüllen der Steuererklärung benötigt werden. Anders als das Bundes-Grundsteuermodell sowie die Modelle anderer Länder kommt die neue Hamburger Grundsteuer ohne weitere Hauptfeststellungen aus, es bedarf also keiner neuerlichen Datenerhebung alle sieben Jahre. Schließlich entfällt für die Grundsteuer künftig die Notwendigkeit eines jährlichen Hebesatzgesetzes.

Noch im Laufe des Jahres 2024 beabsichtigt die Hamburger Steuerverwaltung (zusammen mit Hessen und Bayern) mit zwei Finanzämtern, einer Reihe freiwilliger Softwareanbieter sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern das Projekt „RABE“, nämlich das Referenzieren auf Belege in der Steuererklärung zu pilotieren. Ziel ist, dass künftig Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie die Angehörigen der steuerberatenden Berufe Belege zu ihrer Steuererklärung digital ablegen und damit dem Finanzamt zugänglich machen können. Wird der entsprechende Steuerfall in Bearbeitung genommen, kann bei Bedarf unmittelbar aus dem Finanzamt auf die Belege zugegriffen werden. Dies erspart allen Beteiligten viel Bürokratie, Medienbrüche, Versandkosten und -aufwand, Posteingangsbearbeitung, Scannen, Nachfragen und nachträgliche Anforderungen sowie Unterbrechungen der Fallbearbeitung. RABE ermöglicht daher einen rein elektronischen Prozessablauf, der – beginnend bei dem Steuerbürger bzw. der Steuerbürgerin bzw. dessen Vertreter oder Vertreterin – mit der digitalisierten Datenhaltung, der Beleg-Referenzierung und Übermittlung der Daten via ELSTER bis hin zur Beleganforderung durch den Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin vollkommen medienbruchfrei angelegt ist.

Hamburg verfolgt weiter seine zwischenzeitlich im Jahressteuergesetz 2024 II aufgegriffene Initiative zur Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts bei der vollständigen Abschaffung der zweijährigen Mittelverwendungsfrist. Bei gemeinnützigen Organisationen mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000 Euro war diese Initiative Hamburgs bereits erfolgreich. Sie müssen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr bis zum zweiten auf den Zufluss folgenden Jahr verwenden. Die Aufhebung der starren Mittelverwendungsregelung hat den kleineren Organisati-

onen und Vereinen die Bewegungsspielräume verschafft, die sie brauchen, um ihre Mittel für ihre Ziele zweckgerichtet einzusetzen. Außerdem kommt es zu spürbar weniger Bürokratie auf Ebene der gemeinnützigen Organisationen und auch der Steuerverwaltung, weil die bisher von der Finanzverwaltung geforderte Mittelverwendungsrechnung nicht mehr vorgelegt und geprüft werden muss. Diese Bürokratieentlastung erreicht derzeit bereits 80 bis 90 Prozent aller im zuständigen Finanzamt Hamburg-Nord erfassten Fälle. Nun gilt es, diesen Bürokratieabbau auch bei den größeren gemeinnützigen Organisationen zu realisieren.

Bei der Kultur- und Tourismustaxe müssen kleinere Beherbergungsbetriebe nur noch eine Steueranmeldung für ein Kalenderjahr abgeben und nicht mehr vier Steueranmeldungen quartalsweise.

Zwar ist das Steuerrecht weitgehend bundesgesetzlich geregelt, auch hier setzt sich Hamburg jedoch nachdrücklich und nachhaltig für Bürokratieabbau sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Administration ein. Die jüngst vorgelegten Berichte der Expertenkommissionen „vereinfachte Unternehmenssteuer“ sowie „bürgernahe Einkommensteuer“ wird Hamburg daher insbesondere mit dem Ziel der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger aber gleichrangig auch der Verwaltung von administrativem Aufwand konstruktiv begleiten und entsprechende Initiativen auf Bundesebene ergreifen. Aus den umfassenden Regelungsvorschlägen sollten aus Sicht des Hamburger Senats u. a. folgende Ansätze konkret aufgegriffen werden:

- Mit Einführung einer prozentualen Betriebsausgabenpauschale anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben würde Kleinunternehmern nach § 19 UStG eine deutliche Vereinfachung in der Gewinnermittlung geboten werden und den Finanzämtern Prüfungsaufwand in einer voraussichtlich relevanten Masse an Fällen erspart bleiben.
- Die Regelungen für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern sollten vereinfacht und den wirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Die Grenze für sofort abschreibungsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) könnte wieder an das historische Ausgangsniveau angepasst und auf 2.500 Euro festgesetzt werden. Für Wirtschaftsgüter zwischen 2.500 und 10.000 Euro wird eine Poolabschreibung über drei Jahre vorgeschlagen. Es sollte ein Gleichlauf bei den Aufzeichnungspflichten zwischen GWG und Sammelposten (Poolab-

schreibung) hergestellt und für diese auf laufend zu führende Verzeichnisse verzichtet werden. Derartige Vorschläge werden aus Sicht der Finanzbehörde ausdrücklich befürwortet. Insbesondere die Sammelposten-Regelung könnte die Aufzeichnungspflichten deutlich reduzieren und damit zum Bürokratieabbau beitragen. Durch den Wegfall der GWG-Dokumentationspflicht tritt eine Reduzierung von Bürokratieaufwand bei den Steuerpflichtigen ein.

- Mehrheitlich hat die beim BMF eingesetzte Kommission vorgeschlagen, Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, Homeoffice und das häusliche Arbeitszimmer zu einer Arbeitstagepauschale in Höhe eines fixen Euro-Betrages pro Arbeitstag zusammenzufassen. Steuerpflichtige können dann für jeden Tag, den sie beruflich tätig sind, einen pauschalen Steuerabzug – die „Arbeitstagepauschale“ – als Werbungskosten abziehen. Durch den Home-Office-Trend und die damit verbundenen unterschiedlichen steuerrechtlichen Regelungen hat sich die Komplexität gerade in einem Bereich deutlich erhöht, der viele Arbeitnehmer betrifft. Arbeitnehmer müssen ihre Arbeitstage im Home-Office und an ihren Arbeitsstätten erfassen und in schlüssiger Weise mit den für die Berechnung der Entfernungspauschale angesetzten Arbeitstagen abstimmen. Im Rahmen der oben skizzierten Regelung verfügt der Gesetzgeber über einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Der gegenwärtig für das Home-Office geregelte Betrag von 6 Euro täglich entspricht der Entfernungspauschale für eine Fahrtstrecke von 20 km zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und würde als Betrag für die Pauschale einen Großteil der abhängig Beschäftigten im Vergleich zum Status quo besserstellen. Prüf- und Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern kann durch eine solche Regelung deutlich reduziert werden. Gestaltungsanfälligkeiten gerade in Hinblick auf Austarierung zwischen Homeoffice-Pauschale und Entfernungspauschale kann entschieden entgegengetreten werden. Dies bedeutet bei zweifellos vorhandenen Steuermindereinnahmen gleichwohl eine nachhaltige und signifikante Entbürokratisierung für alle Beteiligten.

Daneben unterstützt Hamburg die mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV vorgesehene Verkürzung der handels-, und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre. Auch wirkt Hamburg maßgeblich an der Optimierung des Erhebungsverfahrens

der Einfuhrumsatzsteuer mit und engagiert sich auf Bundesebene aktiv für Vereinfachungen im Bereich der Umsatzsteuererklärungspflichten durch eine Abschaffung der Umsatzsteuerjahreserklärung.

Auch im Bereich des Vergaberechts tragen einige weitere Vorhaben zum Bürokratieabbau bei. So hat die Finanzbehörde in Abstimmung mit weiteren relevanten Stakeholdern des Hamburger Einkaufs ein sogenanntes „vereinfachtes Beschaffungsverfahren“ konzipiert und zum Jahresbeginn 2024 in der Hamburgischen Vergaberichtlinie geregelt. Das vereinfachte Beschaffungsverfahren enthält punktuelle Abweichungen von der Unterschwellenvergabeordnung in Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro. Unter Wahrung der vergaberechtlichen Grundsätze werden hierbei bürokratische Hürden abgebaut und Arbeitsschritte reduziert. So wurde beispielsweise die Kommunikation mit dem Bieter vereinfacht und die Abfrage von Eignungsunterlagen beim Bieter reduziert. Das vereinfachte Beschaffungsverfahren ermöglicht erhebliche Zeitersparnisse bei der Bearbeitung von Einkaufsvorgängen beim öffentlichen Auftraggeber. Darüber hinaus sollen Unternehmen hinsichtlich der Erstellung von Bewerbungsunterlagen entlastet werden. Dadurch ergeben sich mittelbar sowohl behörden- als auch unternehmensseitig Kostensparnisse. Gleichwohl ist das vereinfachte Beschaffungsverfahren als ein iterativer Prozess ausgelegt und soll einer fortlaufenden Prüfung und Weiterentwicklung unterliegen, wobei Änderungen aus den nun entstehenden Praxiserfahrung abgeleitet werden sollen. Die Finanzbehörde wurde deshalb beauftragt, bis Ende 2025 die im Zusammenhang mit dem sog. „vereinfachten Beschaffungsverfahren“ gesammelte Praxiserfahrungen daraufhin zu prüfen, ob das Verfahren gegebenenfalls anzupassen ist.

Ebenfalls wurde sie beauftragt, zu prüfen, welche Schritte notwendig sind, damit Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen nur solche Nachweise und Dokumente vorlegen müssen, die beim öffentlichen Auftraggeber nicht bereits vorhanden sind und sich für eine bundeseinheitliche Lösung einzusetzen. Im Vergabeverfahren müssen Bieter vor Angebotseinreichung eine Vielzahl an Unterlagen und Vordrucke ausfüllen. Neben Angaben zum eigenen Unternehmen und der angebotenen Leistung sind weitere Verpflichtungs- und Absichtserklärungen zu unterschreiben. Dieser Prozess ist für Bieter mitunter derart aufwendig, dass die Anzahl der abgegebenen Angebote teilweise zurückgeht. Um hier entgegenzusteu-

ern, ist das Ziel der Finanzbehörde, die angeforderten Unterlagen möglichst kurz und einfach zu gestalten. Neben der Ausgestaltung der geforderten Unterlagen kann der aus dem OZG-Kontext bekannte Ansatz des „Once only“-Prinzips fruchtbar gemacht werden.

Ebenfalls wurde die Finanzbehörde beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit ein Einsatz von Online-Marktplätzen auch für Aufträge über 5.000 Euro zweckmäßig und vergaberechtlich vertretbar ist und im Bedarfsfall eine entsprechende Anpassung vorzunehmen sowie das Vergabetransformationspaket des Bundes auf Bund-Länder-Ebene zu begleiten und sich für eine weitreichende Entbürokratisierung einzusetzen.

Die Finanzbehörde wurde ferner beauftragt, ein zentrales Immobilienkataster zur Unterstützung der datenbasierten Entscheidungen in Bezug auf die Steuerung zur Erreichung der Senatsziele aufzubauen. Das Projekt ImmobilienPort.HH ist mit dem Aufbau einer nachhaltigkeitsorientierten Steuerung des Immobilienportfolios der Freien und Hansestadt Hamburg beauftragt. In diesem Zuge wird die Zusammenführung der vorhandenen dezentralen Immobiliendatenbestände der Behörden und Landesbetriebe der FHH sowie der Realisierungsträger in einem zentralen Immobilienkataster geprüft. Die Informationen sollen um steuerungsrelevante Kennzahlen zum Nachweis der Erreichung der Ziele des Senats hinterlegt werden. Ziel ist, eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Portfoliosteuerung zu schaffen. Für die Immobiliensteuerung relevante Daten stehen aktuell dezentral in unterschiedlicher Qualität und Quantität zur Verfügung. Das Immobilienkataster soll nun erstmalig für diesen Bereich eine standardisierte Datenerfassung vorgeben, sodass perspektivisch steuerungsrelevante Daten zu Gebäuden automatisiert abgerufen werden können. Damit besteht die Möglichkeit, immobilienwirtschaftliche Entscheidungen aufgrund einer stets aktuellen Datenbasis zu treffen.

Darüber hinaus plant die Finanzbehörde, umfangreich Wertgrenzen im Zuwendungsrecht (VV zu § 46 LHO) mit dem Ziel zu überarbeiten, sowohl auf Seiten der Behörden und der Ämter als auch auf Seiten der Zuwendungsempfangenden den administrativen Aufwand zu reduzieren. So wurden bereits die Wertgrenzen im Falle einer Vergabe von Aufträgen durch die oder den Zuwendungsempfangenden nach den ANBest-I und -P der VV zu § 46 LHO angepasst.

Im Zuge der beabsichtigten Novellierung des Gebührengesetzes wurde die Finanzbehörde weiter

beauftragt, diese zu nutzen, um weitere bürokratische Hemmnisse zu identifizieren, kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls abzuschaffen.

2.3.2.2 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat mit der geplanten Novelle der Hamburgischen Bauordnung und der Digitalisierung der Bauverwaltung weitreichende Schritte eingeleitet, die auch zum Bürokratieabbau beitragen sollen.

Basierend auf den im Koalitionsvertrag für die 22. Legislaturperiode formulierten Zielen, die Hamburgische Bauordnung (HBauO) weiterzuentwickeln und die notwendige Harmonisierung mit der Musterbauordnung (MBO) herbeizuführen, hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen eine grundlegende Neufassung der Hamburgischen Bauordnung erarbeitet, die sich weitgehend an den Regelungen an der Musterbauordnung orientiert.

In diesem Zuge soll auch das Genehmigungsverfahren eingeführt werden sowie weitere verfahrensrechtliche Erleichterungen, durch die das Bauen vereinfacht und Baugenehmigungsverfahren beschleunigt werden. Bei dem genannten Verfahren ist der Vorteil für Bauherrinnen und Bauherren, dass sie mit genehmigungsfreigestellten Vorhaben regelhaft schneller und kostengünstiger mit der Bauausführung des Vorhabens beginnen können, da für das Vorhaben kein regulärer Bauantrag gestellt werden muss. Stattdessen ist das Vorhaben „anzuzeigen“ und es sind alle erforderlichen Bauvorlagen von der Entwurfsverfasserin bzw. dem Entwurfsverfasser bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauaufsicht hat im Falle einer erforderlichen Sicherung der Planungshoheit die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen zu erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Andernfalls kann die Ausführung des Vorhabens beginnen, ohne dass es der Erteilung eines Genehmigungsbescheids bedarf. Die Anwendung dieses Verfahrens soll im Wesentlichen auf kleinere Wohngebäude (Gebäudeklassen 1 bis 3) und auf Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken beschränkt werden.

Hamburg ist darüber hinaus in der Digitalisierung der Bauverwaltung den nächsten Schritt gegangen: Nach der erfolgreichen Einführung des verpflichtenden digitalen Bauantrags werden seit Anfang 2024 Bescheide im Baugenehmigungsverfahren mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (qeSiegel) versehen und über ein elektro-

nisches Postfach im Servicekonto bekanntgegeben. Eine Unterschrift per Hand und Bekanntgabe auf dem Postweg ist nicht mehr nötig. Die Freie und Hansestadt Hamburg setzt damit als erstes Bundesland auf ein vollständig elektronisches Baugenehmigungsverfahren mittels qeSiegel. Seit 1. Januar 2024 ist für seitdem gestellte Bauanträge von der Antragstellung bis zum Bescheid das Verfahren durchgängig digital. Mit einem neuen Fachverfahren und der dazugehörigen elektronischen Akte wurde die vollständig digitale Arbeitsweise möglich.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen wurde weiter beauftragt, die Neufassung der Gebäudeeinmessungspflicht nach § 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes zu prüfen und dem Senat hierüber zu berichten. Nach § 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes sind aktuell grundsätzlich Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, bei Neuerrichtung oder Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes auf eigene Kosten eine Einmessung des Gebäudes durch eine Vermessungsstelle oder sachkundige Person durchzuführen und das Ergebnis der Einmessung der Behörde mitzuteilen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen prüft, ob die Einmessungspflicht vollständig in eine hoheitliche Aufgabe überführt werden kann. Dies würde sowohl zur Verringerung des bürokratischen Beauftragungsaufwandes der Einmessung für die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch zu einer Steigerung der Qualität insbesondere der Vollständigkeit und Aktualität des Gebäudedatenbestandes im Liegenschaftskatasters führen. Gleichzeitig könnte durch diese Neustrukturierung eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung der Verwaltung durch die Nutzung neuer Arbeitsmethoden und Technologien, wie z. B. KI-gestützter Methoden, erreicht werden. Dabei werden die fachlichen und gesetzlichen Ziele konsequent weiterverfolgt, wozu vor allem der vollständige, aktuelle und nachhaltige Nachweis des Gebäudebestandes zur Erfüllung derzeitiger und zukünftiger städtischer Aufgaben gehört. Perspektivisch kann dies auch einen Beitrag zur Reduktion der Baunebenkosten durch eine Gebührensenkung der Kosten für die Einmessung der fertiggestellten Gebäude und deren Übernahme in das Liegenschaftskataster leisten. Die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen zur Umsetzung dieser Maßnahme werden derzeit geprüft und über Ergebnisse und Umsetzung zeitgerecht berichtet.

Ein weiterer Schritt zum Bürokratieabbau und zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden bietet die Anwendung des Zustimmungsverfahrens analog

zum Schulbau für weitere Landesbauaufgaben wie beispielsweise den Hochschulbau. Bei der Anwendung des Zustimmungsverfahrens für weitere Landesbauvorhaben wird der Bearbeitungsaufwand auf Seiten der Bauaufsichtsbehörden und auf Seiten der Realisierungsträger durch eine Bündelung und Standardisierung des Genehmigungsprozesses deutlich reduziert. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen wurde daher gemeinsam mit der Finanzbehörde beauftragt, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen das Zustimmungsverfahren auf weitere Landesbauvorhaben angewendet werden kann und welche notwendigen Schritte dafür eingeleitet werden müssen sowie bis zum 30. Juni 2025 hierüber zu berichten.

2.3.2.3 Behörde für Schule und Berufsbildung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung wurde beauftragt, eine KI-gestützte Übersetzungsplattform für die Kommunikationsunterstützung bei Gesprächen von Lehrkräften mit Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Schulen einzuführen. Bei Gesprächen von Lehrkräften mit Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund kommt es gelegentlich zu Kommunikationsbarrieren. Bei einigen dieser Gespräche wie z. B. Lernentwicklungsgesprächen nach § 44 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) ist die Schule verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigte mindestens einmal im Schuljahr entsprechend über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände zu informieren. Da es häufiger dazu kommt, dass Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, worauf Schülerinnen und Schüler notgedrungen die Übersetzung für ihre Sorgeberechtigten übernehmen müssen, um den Rechtsanspruch zu wahren, kann diese Situation für die Schülerinnen und Schüler zu einem inneren Konflikt hinsichtlich der wahrheitsgemäßen Übersetzung mancher Gesprächsinhalte führen. Bei einem Bedarf nach Dolmetscher-Leistungen im Lernentwicklungsgespräch in schätzungsweise mindestens 5.000 Fällen pro Schuljahr könnte diese Problematik in einem ersten Schritt durch die Einführung einer KI-gestützten Übersetzungsplattform entschärft werden, die von den Lehrkräften für diese Gespräche mit Sorgeberechtigten genutzt werden könnte, wenn keine Dolmetscherin oder Dolmetscher zur Verfügung steht oder diese von den Sorgeberechtigten nicht gewünscht sind. Dies würde auch eine zentrale und datenschutzkonforme Lösung ermöglichen, die einen einheitlichen Qualitätsstandard an den Schulen sicherstellt.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung wurde weiter beauftragt, in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vereinfachung des Antragsverfahrens für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) auf Leistungen gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 SGB II, § 34 Absatz 3 SGB XII, § 6 b Absatz 1 Satz 1 und 2 BKKG i.V.m. § 28 Absatz 3 SGB II sowie §§ 2 und 3 AsylbLG im Zusammenhang mit eintägigen Schulfahrten und Ausflügen zu prüfen und dabei auch technische Umsetzungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Derzeit stellt das Antragsverfahren eine bürokratische Hürde dar, die die Inanspruchnahme der Leistungen und somit auch die Durchführung von eintägigen Schulfahrten und Ausflügen beeinträchtigen kann. Daher soll geprüft werden, wie dieses Verfahren vereinfacht werden könnte, beispielsweise durch Sammelanträge der jeweiligen Lehrkraft für die BuT-Leistungsberechtigten ihrer Lerngruppe.

Darüber hinaus wurde die Behörde für Schule und Berufsbildung beauftragt, eine Vereinfachung des Verfahrens zur Beantragung einer Sozialermäßigung bei den Unterrichtsgebühren der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (JMS) zu prüfen. Die JMS prüft jährlich ca. 500 Anträge von Sorgeberechtigten und Leistungsempfängern, um deren Beantragung einer Sozialermäßigung bei den Unterrichtsgebühren zu bescheiden. Der überwiegende Teil dieser Antragstellenden hat ihre bzw. seine Kinder auch im Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen und stellt bereits entsprechende Anträge für andere soziale Leistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch. Daher soll geprüft werden, ob das Verfahren der JMS unter Verwendung der Ergebnisse aus den anderen Antragsverfahren vereinfacht werden kann.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung wurde daneben außerdem beauftragt, die Digitalisierung der behördeninternen Bearbeitung von Anträgen auf außerunterrichtliche Lernhilfen gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (Stand 10/2006) sowie weiterer vergleichbarer Antragsverfahren zu prüfen.

2.3.2.4 Senatskanzlei

Um eine vom Gesetz geforderte Schriftform auf Seiten der Verwaltung ersetzen zu können, existieren derzeit verschiedene technische Verfahren zur Erstellung einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur. Neben dem Einsatz von Signaturkarten wird derzeit in der FHH auch die

sogenannte „SignApp“ pilotiert, welche es den Beschäftigten der FHH ermöglichen soll, Dokumente digital zu signieren. Eine Nutzung durch alle Beschäftigten ist noch im Jahr 2024 avisiert. Die Schwelle bei der Verwendung von Signaturkarten ist durch die hohen initialen Kosten für die Anschaffung von Kartenleser und Signaturkarte relativ hoch. Der große Vorteil der SignApp im Vergleich zu Signaturkarten sind die niedrigeren Kosten für kleine Anzahlen an Signaturen und die hardwareunabhängige Verwendung. Durch die Einführung der SignApp können Verwaltungsmitarbeitende, die regelmäßig Dokumente unterzeichnen müssen, dieses niedrigschwellig digital und ortsunabhängig erledigen, da weder ein Kartenlesegerät noch eine Signaturkarte notwendig sind. Durch die digitale Lösung können mehrere Prozessschritte sowie Bearbeitungszeit eingespart werden. Ein weiterer Anwendungsfall der SignApp ist die digitale Anbringung von Siegeln (qualifiziertes elektronisches Siegel -qeSiegel), mit der die jeweilige Organisationseinheit statt einer konkreten Amtsperson zeichnen kann.

Seit Frühjahr 2024 wird die Nutzung dieses Siegelverfahrens erprobt, so dass mit der avisierten Verabschiedung des Digitalisierungspakets 2024 (vgl. Drucksache 22/15763) und der darin enthaltenen Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) in der laufenden Legislaturperiode sodann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform im Landesrecht auch ohne einen Personenbezug ersetzt werden kann. Die digitalen Signaturen sowie die digitalen Siegel lassen sich auch direkt über eine Schnittstelle an Fachverfahren anbinden. Somit wird eine medienbruchfreie Digitalisierung seitens der Verwaltung vorangetrieben.

Darüber hinaus ermöglicht Robotic Process Automation (RPA) die Automatisierung manueller, sich wiederholender, regelbasierter Aufgaben. Prozesse, die bislang händisch in verschiedensten IT-Systemen bearbeitet werden mussten, werden automatisiert ausgeführt. Die RPA-Automatisierungen – sogenannte Bots – werden dabei so programmiert, dass sie die Prozesse nach den jeweils geltenden Regeln und Vorschriften durchführen. Dies sorgt für eine regelkonforme, effektive Bearbeitung und effiziente Verwaltungsabläufe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hamburger Verwaltung gewinnen so Zeit für andere Aufgaben. In weiteren Fällen federt RPA steigende Fallzahlen ab, für die sonst zusätzliche Stellen zunächst geschaffen und besetzt werden müssten.

Inzwischen wurden unter Begleitung der Senatskanzlei in verschiedenen Behörden und Ämtern 55 Bots umgesetzt und mit ihnen Tätigkeiten im Gegenwert von insgesamt über 130.000 Arbeitsstunden automatisiert erledigt. Weitere Bots sind bereits in Vorbereitung.

RPA wurde zum Beispiel im Zuge der Einmalzahlung der Energiepreispauschale an Studentinnen und Studenten in der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke genutzt. Hier sind rund 100.000 Dokumente angefallen, die entsprechend der gesetzlichen Fristen in der elektronischen Akte aufbewahrt werden müssen. Dieser einmalige Aufwand wäre kurzfristig mit dem bestehenden Personal nicht händisch durchführbar gewesen, sodass die Ablage in die elektronische Akte mittels RPA-Automatisierung erfolgte.

Auch im Rahmen der Einführung des EfA-Dienstes für Wohngeldanträge wurden die Antragsdaten und Nachweise als schnell umsetzbare Übergangslösung mittels RPA-Automatisierung in das Fachverfahren übertragen, bis die technische Schnittstelle für die Datenübertragung entwickelt war. Zudem werden papierhaft eingegangene Wohngeld-Anträge nach dem Einscannen mit Hilfe von RPA in das Fachverfahren übertragen, um die vollständige digitale Weiterbearbeitung zu gewährleisten, bzw. den Altbestand entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vollständig in der elektronischen Akte abzubilden. Für ein weiteres Beispiel vgl. Nummer 2.3.2.5.

2.3.2.5 Behörde für Inneres und Sport

Bei sich wiederholenden und zeitintensiven Tätigkeiten wird Automatisierung mithilfe von Robotic Process Automation (RPA) eingesetzt. Dabei erlernen digitale Roboter, sogenannte Bots, diese Tätigkeiten automatisiert durchzuführen, sodass die Beschäftigten ihre Zeit effizienter nutzen können. Bei der Bearbeitung eingehender Privatanzeigen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten können Bürgerinnen und Bürger, die im Straßenbild Verkehrsverstöße und Hindernisse anzeigen, ihre Hinweise über Drittanbieter-Apps oder den eigens dafür entwickelten Onlinedienst senden. Die standardisierten Anzeigehalte werden durch RPA an das Fachverfahren übertragen, sodass die Behörde schnell und effizient tätig werden und mit den Hinweisen umgehen kann.

Weiter werden Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die per E-Mail eingehen, automatisiert formatiert und in das Fachverfahren zur Bearbeitung übertragen, was eine erhebliche zeitliche Entlastung der Beschäftigten bedeutet.

Mit der derzeit in der Pilotphase befindlichen RPA-Implementierung im Einbürgerungsverfahren werden Abfragen bei anderen Behörden, die für die Prüfung von Einbürgerungsanträgen erforderlich sind, etwa beim Melderegister, beim Bundeszentralregister und dem Verfassungsschutz, automatisiert angestoßen, sodass die Bearbeitung beschleunigt wird. Daneben trägt zur Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens die Einführung eines Kontaktformulars bei, mit dem es möglich ist, wichtige Informationen und Fragen an die Behörde zu übermitteln, die dann zeitnah gut vorbereitet und strukturiert telefonisch oder per E-Mail antworten kann. So können sowohl aufwendige Mailkorrespondenzen mit zahlreichen Nachfragen reduziert werden als auch für Antragstellende vermieden werden, Zeit in telefonischen Warteschlangen zu verlieren.

Auch die Eliminierung von Medienbrüchen ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für eine ganzheitliche Ende-zu-Ende-Digitalisierung. So können Einbürgerungsanträge seit Dezember 2023 über einen Onlinedienst gestellt werden, den Hamburg im Rahmen des „Einer-für-Alle“-Prinzips (EfA) als Teil einer Nachnutzungs-Allianz vom OZG-Federführer Nordrhein-Westfalen anbindet. Als erste Nutzerin des EfA-Onlinedienstes „Einbürgerung“ geht die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Integration von Onlinedienst und Fachverfahren den Weg hin zu einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung konsequent weiter und übernimmt die Antragsdaten und Nachweise aus dem Onlinedienst medienbruchfrei zur Antragsbearbeitung in das entsprechende Fachverfahren.

Auch bei der Online-Sicherheitsüberprüfung tritt an die Stelle diverser manueller Bearbeitungsschritte und Medienbrüche im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen die medienbruchfreie Nutzung einer vom Landeskriminalamt bereitgestellten Schnittstelle zur Online-Sicherheitsüberprüfung durch direkte Integration ins Fachverfahren.

Außerdem plant die Behörde für Inneres und Sport die Einführung von E-Payment-Methoden, um den Aufwand bei Zahlungen für Bürgerinnen und Bürgern zu minimieren. Insbesondere im Rahmen von Online-Anträgen ist vorgesehen, die entsprechenden Verwaltungsgebühren direkt bei Antragstellung mit einer digitalen Zahlung begleichen zu können. Ein weiterer wichtiger Einsatzbereich für E-Payment wird die Bußgeldstelle sein. Entsprechend wurde die Behörde für Inneres und Sport beauftragt, die Prüfung der Möglichkeiten einer Einführung von E-Payment-Methoden im Bereich der Aufgabenwahrnehmungen

der Behörde für Inneres und Sport im Zuge von Online-Anträgen sowie der Onlineanhörung für Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten bei der Bußgeldstelle des Amtes für Migration gemeinsam mit allen an diesem Prozess zu beteiligenden Stellen und Dienstleistern mit dem Ziel einer perspektivischen Umsetzung weiter voranzutreiben.

Darüber hinaus verfolgt das Projekt „Digitales Abschleppmanagement“ das Ziel, den Gesamtprozess von Abschleppvorgängen von Fahrzeugen von der Initiierung durch das Parkraummanagement des Landesbetriebes Verkehr bis zur administrativen Abwicklung durch die Landespolizeiverwaltung zu optimieren und zu digitalisieren. Dazu gehört unter anderem die Befähigung des Parkraummanagements, Abschleppvorgänge selbstständig auszulösen bzw. anzuordnen und dadurch die Polizei signifikant zu entlasten.

Die Behörde für Inneres und Sport wurde weiter beauftragt, die Antragstellung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten zu vereinfachen, um den Erfüllungsaufwand zu reduzieren. Außerdem soll geprüft werden, die Möglichkeiten des Erlasses einer Allgemeinverfügung für Kleine Lotterien nach § 18 Glücksspielstaatsvertrag zu prüfen und bei positivem Prüfergebnis umzusetzen, sodass die Glücksspielaufsicht und Antragstellende einen geringeren Aufwand bei der Bearbeitung der ca. 100 Anträge pro Jahr haben.

Darüber hinaus hat sich die Behörde für Inneres und Sport dem Thema der sogenannten proaktiven Verwaltungsleistungen im Melde- und Personenstandswesen angenommen, die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ohne vorherigen Antrag von der Verwaltung automatisch bereitgestellt werden. Auf diese Weise soll der Zugang zu Verwaltungsleistungen vereinfacht und bürgerfreundlicher gestaltet werden.

2.3.2.6 Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration verfolgt im Zuge der digitalen Transformation eine grundlegende Optimierung bzw. Vereinfachung des Verfahrens der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen. Hierzu soll für die Bewilligung der fünfständigen Kita-Betreuung aufgrund des beitragsfreien allgemeinen Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums von derzeit längstens 12 Monaten auf die Zeit bis zum Schuleintritt umgesetzt werden. Hierdurch würden die Eltern und auch die Verwaltung deutlich entlastet und das

Risiko, dass Familien die Betreuungskosten selbst zahlen müssen, weil sie vergessen haben, den Folgeantrag rechtzeitig zu stellen, wird grundsätzlich vermieden. Um die Anspruchsvoraussetzungen der Kindertagesbetreuung weiterhin prüfen zu können, soll eine Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und dem Zentralen Meldebestand hergestellt werden, um regelmäßig automatisiert abfragen zu können, ob die Freie und Hansestadt Hamburg weiterhin örtlich zuständig ist. Darauf aufbauend ist vorgesehen, einen durchgängig digitalen Geschäftsprozess zur Bewilligung eines Kita-Gutscheins zu implementieren. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration wurde daher beauftragt, den Bewilligungszeitraum für die beitragsfreie fünf-stündige Kita-Betreuung von derzeit längstens 12 Monaten auf die Zeit bis zum Schuleintritt zu verlängern und entsprechend umzusetzen, eine Schnittstelle zwischen dem Kita-Fachverfahren ProCAB und dem Zentralen Meldebestand (ZMB) herzustellen, und einen durchgängig digitalen Geschäftsprozess zur Bewilligung des Kita-Gutscheins zu implementieren.

Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration ist zuständig für staatliche Prüfungen in Heilberufen, Approbationen und Berufserlaubnisse, die Anerkennung ausländischer Studienleistungen sowie die Überprüfung der Heilpraktiker. Das Projekt „Digitales Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe“ hat zum Ziel, die dortigen Prozesse digital und medienbruchfrei zu gestalten. Das Projekt hat im Jahr 2021 begonnen, befindet sich derzeit in der Umsetzung und wird voraussichtlich Ende des Jahres weitestgehend abgeschlossen sein. In Folge der Umsetzung des Projekts können durch die Online-dienste Anträge einfacher gestellt werden; zusätzlich ist grundsätzlich keine Einreichung von Originaldokumenten mehr notwendig. Es können digitale Bescheide und ein digitales Prüfungszeugnis erstellt werden. Ebenso ist eine vollständig digitale und datenschutzrechtlich sichere Kommunikation mit den Antragsstellenden möglich.

Darüber hinaus hat die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Übermittlung von Daten im Austausch mit Krankenkassen weitgehend automatisiert. So konnten standardisierte Datenaustauschformate der gesetzlichen Krankenkassen auch für die Abrechnung von Krankenkosten der Krankenkassen mit dem Sozialhilfeträger im Rahmen der Betreuung nach § 264 SGB V genutzt werden. Krankenkassen können die Daten bereits seit dem Jahr 2022

automatisiert in die behördliche Anwendung „CareCostManager“ übermitteln und müssen diese nicht mehr auf Datenträgern bzw. Papier an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration übermitteln. Nur einige kleinere Krankenkassen übermitteln weiterhin Abrechnungsunterlagen in Papierform. Die Sachbearbeitung der Behörde wurde durch den weitgehenden Verzicht auf manuelle Eingaben entlastet. Zudem können Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe nunmehr Stamm-, Vertrags und Leistungsdaten webbasiert an die Behörde zur Prüfung und Weiterleitung an das Fachverfahren übermitteln. Damit entfällt für die Leistungserbringer die Übermittlung von Papierdokumenten und Exceltabellen.

Zum 1. April 2021 hat die Sozialbehörde gemeinsam mit dem HVV, der Hamburger Hochbahn AG, der S-Bahn Hamburg GmbH sowie dem DB Vertrieb GmbH in einem ersten Schritt ein vereinfachtes Antragsverfahren für den sogenannten Sozialrabatt eingeführt. Das neue Verfahren sieht vor, dass die Personen, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben und existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, in den HVV-Servicestellen ein Antragsformular ausfüllen und Zeitkarten des HVV vergünstigt erhalten, u. a. das Deutschlandticket (vgl. Drucksache 22/11419). Der oder die Leistungsbeziehende muss nicht mehr die Dienststelle aufsuchen und die Sachbearbeitung keine gesonderte Bescheinigung ausstellen. Das Antragsformular ist in einer Online-Version mit Plausibilitätskontrolle bereits verfügbar. In einem zweiten Schritt können Nutzende im Laufe des Jahres 2025 ihre Daten über eine App eingeben, sodass auch das Aufsuchen der HVV-Büros entfällt und der Antrag kann insgesamt online erfolgen.

2.3.2.7 Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Ziel der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende ist es, die Beantragung, Bearbeitung und Kontrolle der Parkberechtigungen weitestgehend zu digitalisieren. Beim Erwerb von Parkscheinen vor Ort geschieht dies durch den Ausbau des sog. Handyparkens, dessen Anteil am Gebührenaufkommen mittlerweile über 30 Prozent beträgt. Weit überwiegend digital beantragt und erteilt werden Bewohnerparkausweise (ca. 87.000 pro Jahr, davon ca. 95 Prozent digital) und Besucherparkausweise (ca. 500.000 pro Jahr, davon 99 Prozent digital).

In Bezug auf das digitale Parkraummanagement hat die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende in Abstimmung mit den anderen Ländern im Juni

2023 dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr einen Entwurf zur Anpassung des Straßenverkehrsrechts vorgelegt, der den Einsatz von sog. Scanfahrzeugen zur Kennzeichenkontrolle im ruhenden Verkehr im abgegrenzten Gebieten gestatten und die Einbeziehung der Angabe des Kennzeichens beim Kurzzeitparken durch die Kommunen erlauben würde. Auf diese Weise wäre es möglich, die Kontrolle der Parkberechtigungen nicht mehr nur durch Inaugenscheinnahme, der im Fahrzeug auszulegenden Dokumente vorzunehmen, sondern auch anhand des Kennzeichens durch mobile Datenerfassungsgeräte und gegebenenfalls auch durch den Einsatz von Scanfahrzeugen, was den Aufwand erheblich verringern dürfte.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende hat in Hamburg einen neuen Onlinedienst für die Beantragung und von Taxen- und Mietwagengenehmigungen eingeführt. Auch Änderungsanträge können hierüber schnell und unkompliziert online eingereicht werden. Das digitale Antragsverfahren ermöglicht rund 1.865 Taxenbetriebe und 124 Mietwagenunternehmen, ihre Genehmigungen und Änderungen im laufenden Betrieb digital zu stellen. Der Onlinedienst wird durch eine Schnittstelle mit dem Fachverfahren verbunden, was dazu führt, dass der gesamte Antrags- und Bearbeitungsprozess ohne Medienbruch erfolgt. Dadurch verkürzt sich die Bearbeitungszeit deutlich. Im Rahmen des vollständig digitalen Gesamtantragsprozesses ist es den Unternehmen möglich, alle erforderlichen Unterlagen online einzureichen sowie die Verwaltungsgebühr über E-Payment zu begleichen. Im Hintergrund werden die Angaben der Antragsteller automatisiert in das Behördenfachverfahren übertragen und ermöglichen so einen reibungslosen Prozess. Durchschnittlich werden rund 1.000 Anträge pro Jahr von Taxen- und Mietwagenunternehmen in Hamburg gestellt, die jetzt von diesem digitalen Angebot profitieren.

2.3.2.8 Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wurde beauftragt, die Einführung der elektronischen Gefangenenpersonalakte umzusetzen. Die analoge Führung von Papierakten soll damit auf die elektronische Form umgestellt werden. Dies dient der medienbruchfreien digitalen Kommunikation innerhalb der jeweiligen Justizvollzugsanstalten, aber auch zwischen den Anstalten und mit Dritten. Im Hinblick auf die Gefangenen soll ihnen die digitale, anwenderfreundliche Antragsstellung ermöglicht werden. Schließlich sollen

auch die Prozesse mit Dritten, insbesondere mit Stellen, die für die Haftentlassungsvorbereitung zuständig sind, digitalisiert ermöglicht werden. Durch das Vorhaben können somit viele Geschäftsprozesse standardisiert und damit effizienter gestaltet werden.

Darüber hinaus wurde sie beauftragt, die Aufhebung von Regelungen zum Zwecke des Bürokratieabbaus zu betreiben. So soll sie sich für die Abschaffung des Heimarbeitsgesetzes auf Bundesebene und die Aufhebung des „Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1096 der Kommission vom 2. Juni 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der regelmäßigen Erfassung und Aktualisierung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände“ einsetzen, und nach Unterzeichnung und Inkrafttreten der Änderung des Abkommens über die Zentrale Stelle der Länder für Sicherheitstechnik die nötigen Schritte einzuleiten, um die Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz aufzuheben.

2.3.2.9 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wurde beauftragt, die Möglichkeit einer Landesregelung, die auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens bei Umgestaltung von Gewässern verzichtet, zu prüfen und bei positivem Prüfergebnis eine entsprechende Regelung in das Hamburgische Wassergesetz aufzunehmen.

Im Zuge der geplanten Novellierung des Hamburgischen Wassergesetzes ist beabsichtigt, die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften für die ökologische Umgestaltung bzw. das Anlegen von Gewässern zwecks Renaturierung durch eine Abweichungsgesetzgebung im hamburgischen Landeswasserrecht zu vereinfachen.

Zurzeit schreibt das Wasserhaushaltsgesetz für alle Umgestaltungen von Gewässern mindestens die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens durch. Dessen Durchführung bindet erhebliche Ressourcen bei den betroffenen Wasserbehörden, die dann an anderer Stelle fehlen. Die in Rede stehenden Gewässerumgestaltungen sind wasserwirtschaftlich und ökologisch stets vorteilhaft und es sind in der Regel auch keine Interessen Dritter betroffen, so dass die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens und der damit verbundene Ressourcenaufwand als unverhältnismäßig zu bewerten ist.

Daher soll in diesen Fällen in Hamburg zukünftig möglichst auf ein Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden. Es soll grundsätzlich nur noch geprüft werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht besteht und ob eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter zu erwarten ist. Wird beides verneint, soll kein Plangenehmigungsverfahren erforderlich sein. Dadurch würde der Vollzugsaufwand in den zuständigen Dienststellen in erheblichem Umfang sinken. Für private Gewässereigentümer, die aufgrund gesetzlicher Pflichten ihre Gewässer ökologisch umgestalten müssen, würde dies ebenfalls einen erheblichen Abbau an Bürokratie bedeuten. Derzeit werden in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft noch die bundesrechtlichen Grenzen einer entsprechenden Landesregelung geprüft.

Gemäß § 8 Absatz 3 S. 2 Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz (HmbSchEG) müssen Abgabepflichtige die zur Abgabeberechnung maßgeblichen Tatsachen der Behörde schriftlich mitteilen, soweit dies nicht im Rahmen der Voranmeldung der Abfälle nach § 5 HmbSchEG bereits erfolgt ist. § 5 Absatz 2 sieht wiederum eine elektronische Meldung der Daten vor. Diese Regelung gilt seit dem 1. Juni 2022. Die für die Schiffsabfallabgabeberechnung erforderlichen Daten können von den Abgabepflichtigen also regelmäßig elektronisch übermittelt werden, was einen Beitrag zum Bürokratieabbau leistet.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Novelle des Hamburgischen Abwassergesetzes (vgl. Drucksache 22/15915) gem. § 11a Absatz 4 Nummern 5 bis 7 des Entwurfs gegenüber der bisherigen Rechtslage bestimmte Einleitungen zukünftig genehmigungsfrei gestellt werden, was ebenfalls einen Beitrag zur Verringerung des Erfüllungsaufwands der Beteiligten leistet.

2.3.2.10 Behörde für Kultur und Medien

Das Staatsarchiv bereitet derzeit die Einführung eines neuen Archivischen Fachinformationssystems (AFIS) vor, durch das spürbare Entlastungen für die Archivbenutzenden und die Verwaltung eintreten. Mit dem neuen AFIS wird insbesondere die Benutzung von Archivgut deutlich erleichtert. So wird zum Beispiel der Bestellprozess für die Benutzenden dadurch vereinfacht, dass eine Bestellung unmittelbar aus der online zugänglichen Recherchemaske ermöglicht wird. Das gegenwärtig erforderliche manuelle Ausfüllen von Bestellscheinen – ein Bestellschein pro Archivguteinheit – und die separate Übersendung an den Lesesaal entfallen. Spiegelbildlich entfallen im Bestellprozess auf Verwaltungsseite die

Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer Bestellung sowie die Recherche des Magazinstandortes des bestellten Archivguts. Benutzungseinschränkungen durch archivgesetzliche Schutzfristen müssen nicht mehr im Bestellprozess durch Mitarbeitende der Verwaltung geprüft werden, stattdessen werden sie technisch erkannt. Auch die verwaltungsinterne Organisation weiterer archivischer Aufgaben, etwa die Erschiebung und die Verwahrung von Archivgut, wird durch das neue AFIS effektiv unterstützt.

2.3.2.11 Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Die aktuelle Digitalstrategie der Bezirksämter gibt das strategische Ziel vor, als Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche und nachhaltige Digitalisierung in allen Bezirksämtern ein einheitliches Geschäftsprozessmanagement durchzuführen, um Prozesstransparenz und -standardisierung sowie nachhaltige Prozessentwicklung und -optimierung sicherzustellen. Zuvor wurde festgestellt, dass in den Bezirksämtern aus verschiedenen Gründen nicht immer grundsätzlich gleichartige Aufgaben mittels der gleichen Geschäftsprozesse bearbeitet werden. Das führt u. a. zu Irritationen bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, da sich die Betroffenen im Bedarfsfall (z. B. Umzüge oder aber Antrags- und Genehmigungsverfahren bei Unternehmen) bei gleichen Angelegenheiten mit unterschiedlichen Prozessen in den verschiedenen Bezirksämtern auseinandersetzen müssen.

Einheitliche und optimierte Geschäftsprozesse stellen eine Grundlage für effizientes Verwaltungshandeln und auch für die digitale Transformation der Verwaltung dar. Aus diesem Grund wurde 2023 das Projekt „Bezirkliches Prozessmanagement“ (BezProM) gestartet. Das Projekt verfolgt zusammen mit den sieben Bezirksämtern u. a. das Ziel, einen Rahmen für ein einheitliches Geschäftsprozessmanagement (Geschäftsprozessaufnahme, -analyse, -optimierung und -steuerung) in den Bezirksämtern zu entwickeln. Die Umsetzung eines einheitlichen Geschäftsprozessmanagements wird sukzessive den Bürokratieabbau in den Bezirksämtern unterstützen, da bei der Optimierung von Prozessen immer auch die möglichst weitgehende Digitalisierung der Prozesse mitgedacht wird, wodurch im Ergebnis auch ein zunehmender Abbau bürokratischer Herausforderungen erwartet wird. Dies kommt nicht nur den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, sondern auch den Mitarbeitenden in der Verwaltung zugute.

2.3.2.12 Personalamt

Das Personalamt hat mit dem der Bürgerschaft bereits vorliegenden Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (vgl. Drucksache 22/15945) diese unter anderem an die Anforderungen der Digitalisierung angepasst, insbesondere durch den Abbau von Schriftformerfordernissen und der Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein elektronisches System zur automatisierten Bearbeitung und Entscheidung von Beihilfeanträgen. In einer Vielzahl an Regelungen z. B. im HmbBG, HmbDG und HmbPersVG sollen Schriftformerfordernisse entfallen oder durch Textform ersetzt werden. Damit wurden zentrale Maßnahmen, die zugleich der Zielsetzung des Vorhabens zum Bürokratieabbau entsprechen, in diesem Bereich bereits auf den Weg gebracht.

Im Rahmen des Projektes „Automatisierte Beihilfe“ wird darüber hinaus angestrebt, ein elektronisches System zur automatisierten Bearbeitung und auch Entscheidung von Beihilfeanträgen einzuführen. Ziel ist eine Entlastung des Personals von Routineaufgaben und perspektivisch eine Verkürzung der Bearbeitungslaufzeiten. Mit dem o.g. Gesetz soll hierzu eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

2.3.2.13 Behörde für Wirtschaft und Innovation

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation hat sich gemeinsam mit der Finanzbehörde dazu entschieden, das auf Bundesebene eingeführte Instrument des „Praxischecks“ auch in Hamburg einzusetzen. Zum Prozess und den identifizierten Themenfeldern der Praxischecks vgl. unter 2.5. Darüber hinaus soll mit dieser Drucksache infolge des durchgeführten Normenscreenings zu Schriftformerfordernissen das Gesetz über die Hamburg Port Authority geändert werden (vgl. hierzu unter 3. sowie Anlage 1).

2.3.2.14 Alle Behörden

In § 42a Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ist die Möglichkeit der Anordnung einer Genehmigungsfiktion vorgesehen. Nach Absatz 1 gilt eine beantragte Genehmigung nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Frist nach Absatz 1 beträgt gemäß Absatz 2 Satz 1 drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Genehmigungsfiktion entfaltet die gleiche Wirkung wie ein entsprechender ordnungsgemäß zustande gekommener und bekannt gegebener Verwaltungsakt. Es muss

daher eine Rechtsvorschrift vorliegen, die ausdrücklich die Genehmigungsfiktion anordnet (vgl. z. B. § 11 Denkmalschutzgesetz).

Durch die Einführung von Genehmigungsfiktionen können (landesrechtliche) Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden und damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Die Behörden und Ämter wurden daher beauftragt, zu prüfen, welche Antragsverfahren in den Rechtsgebieten des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs dafür geeignet sind, eine Genehmigungsfiktion i.S.d. § 42a HmbVwVfG anzuordnen und der Finanzbehörde hierüber zu berichten.

2.4 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung

Die Bürgerschaft hat den Senat mit Petition Nummer 4 ersucht, sich bei den laufenden Gesprächen zwischen Bund und Ländern zum „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ für eine konsequente Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen einzusetzen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 6. November 2023 einen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung beschlossen. Der Pakt dient der Verschlinkung von Verfahren, indem das Recht modernisiert sowie Prüfschritte in Genehmigungsverfahren reduziert und standardisiert werden. Hierfür sieht der Pakt auch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren mithilfe von Digitalisierung vor.

Bund und Länder haben verabredet, schnellstmöglich Maßnahmen umzusetzen und deren Umsetzung regelmäßig zu überprüfen. Mit dem ersten Monitoring-Bericht der Bundesregierung und der Länder vom 18. Juni 2024 wurden 125 Aufträge für den Bund und 63 Aufträge je Land identifiziert, von denen 30% bereits abgeschlossen, 49% begonnen und 21% der Aufträge in Prüfung bzw. noch nicht begonnen wurden.

Hamburg hat sich in den Beratungen und der Konzeption des Paktes intensiv eingebracht. Diesem ging ein fachbehördenübergreifender Austausch unter Federführung des Planungsstabs der Senatskanzlei voraus, bei dem die Fachbehörden Vorschläge einbrachten. Im weiteren Verlauf übernahm der Planungsstab der Senatskanzlei die Gespräche mit dem Bundeskanzleramt bis zum Abschluss des Pakts und nunmehr die Begleitung der Umsetzung. Die Senatskanzlei steht im regelmäßigen Austausch mit den Fachbehörden.

Auch die Umsetzung des Paktes wird von Hamburg vorangetrieben. Die im Pakt an den Bund und an die Länder adressierten Maßnahmen wird in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Moderation des Bundeskanzleramts und unter Mitwirkung der Staats- und Senatskanzleien der Länder beraten. In vier Unterarbeitsgruppen zu den Themen Personal, Verfahren und Prozesse, Baurecht und Digitalisierung werden Detailfragen unter Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien und je vier Bundesländern erörtert. Hamburg ist in drei der vier Arbeitsgruppen zu den Themenkomplexen Digitalisierung, Verfahren und Prozesse sowie Baurecht vertreten.

In diesem Rahmen setzt sich Hamburg u. a. für Novellierungen im Bundesrecht ein, die Beschleunigungen der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus von Infrastruktur (z. B. Brücken), des Wohnungsbaus und der Windenergie ermöglichen. Hamburg hat viele der Ländermaßnahmen bereits umgesetzt: Die Hamburgische Bauordnung wird umfangreich novelliert und das Baugenehmigungsverfahren vereinfacht. Die behördenübergreifende Diskussion über Chancen und Grenzen der Flächenfindung für Windenergie wurde mit einer speziell dafür entwickelten kartenbasierten Planungs- und Visualisierungssoftware unterstützt. Im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojektes „Bürgerbeteiligung und Information“ wird die Entwicklung einer deutschlandweiten digitalen Planungsplattform (DiPlanung) vorbereitet, um die Digitalisierungsziele des Paktes aus Hamburg umfassend zu unterstützen.

Im weiteren Prozess werden die noch offenen Aufträge aus dem Pakt auf Landes- und Bundesebene umgesetzt. Ein weiterer Monitoring-Bericht ist für Anfang 2025 vorgesehen.

2.5 Stakeholder-Dialog zum Bürokratieabbau

Mit den Petita Nummern 5 und 8 des Bürgerchaftlichen Ersuchens wurde der Senat ersucht, gemeinsam und unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Hamburger Wirtschaft, Kammern und den Wirtschaftsverbänden einen Stakeholder-Dialog zum Bürokratieabbau zu initiieren, um bürokratische Belastungen und Optimierungspotenziale in den jeweiligen Branchen zu identifizieren und zu analysieren, sowie einen konkreten Entbürokratisierungsmaßnahmen-Katalog für die Freie und Hansestadt Hamburg zu erarbeiten (Nummer 5), sowie im Stakeholder-Dialog auch Vorschläge zur Vereinfachung von bürokratischen Regeln auf Bundes- und europäischer Ebene zu sammeln und über die jeweiligen Ministerkonferenzen einzubringen (Nummer 8).

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass einzelne Entbürokratisierungsmaßnahmen im Sinne eines Katalogs oftmals nicht zielführend sind und nur geringe Auswirkungen auf den Bürokratieabbau haben. Befragungen der Handelskammer aus 2011/2012 sowie 2016 haben darüber hinaus keine konkreten Bürokratieabbauvorschläge seitens der Kammern hervorgebracht. Messungen von Bürokratiebelastungen sind darüber hinaus häufig fehlerhaft und unvollständig: Teile der Belastung werden teilweise nicht wahrgenommen, Vollzugsprobleme werden möglicherweise nicht betrachtet.

Anstelle eines Entbürokratisierungsmaßnahmen-Katalogs haben sich die Finanzbehörde und die Behörde für Wirtschaft und Innovation daher entschieden, das auf Bundesebene eingeführte Instrument des „Praxischecks“ auch in Hamburg einzusetzen. Einen solchen haben bereits auch die Verbände gegenüber dem Bundeskanzler gefordert.²⁾

Der Praxischeck ist ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im vergangenen Jahr eingeführtes Instrument zum Bürokratieabbau. Mit dem Instrument werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Unternehmen und Verwaltung ausgewählte Prozesse bzw. Fallkonstellationen auf bürokratische Hemmnisse und Lösungsansätze untersucht. Diese Lösungsansätze können Landes-, Bundes-, oder EU-Recht berühren. Betrachtet wird dabei jeweils ein konkreter Anwendungsfall „von Anfang bis Ende“ und systematisch geprüft, wie die verschiedenen Vorschriften zusammenspielen und welche Vorschriften die Realisierung erschweren oder zeitlich hinauszögern. Dabei ist ein Zusammenwirken verschiedener Ressorts und Ebenen notwendig.

Um die zu untersuchenden Prozesse gemeinsam mit den Kammern und Verbänden festzulegen, hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation in Zusammenarbeit mit der Finanzbehörde im Februar 2024 mittels eines halbtägigen Workshops einen Stakeholder-Dialog mit über 20 Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaftsverbänden, Clustern und Kammern durchgeführt.

Dabei wurden die drei nachstehenden Prozesse identifiziert, die anschließend dem Praxischeck unterzogen werden sollen. Die Praxischecks werden in Workshops federführend von der Behörde für Wirtschaft und Innovation gemeinsam mit dem BMWK und den jeweiligen Expertinnen und Ex-

²⁾ <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6049416/36316e42fbc0c828df3990e6b9d674a7/brandbrief-scholz-data.pdf>

perten aus Verwaltung und Unternehmen durchgeführt.

Im Stakeholder-Dialog wurden die folgenden Prozesse prioritär identifiziert:

1. Genehmigung von Schwerlasttransporten (GST) in Hamburg
2. Realisierung von Beschäftigungsverhältnissen für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger
3. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der erste Praxischeck-Workshop hat bereits im April 2024 stattgefunden und den Genehmigungsprozess für Schwerlasttransporte in Hamburg auf bürokratische Hemmnisse und Lösungsansätze untersucht. Neben betroffenen Unternehmen waren die Genehmigungsbehörden, der Bund sowie die Autobahn GmbH und Regierungsbehörden vertreten. Mittels des Praxischeck-Verfahrens wurden zahlreiche Maßnahmen identifiziert, die nun in einem Ergebnispapier erfasst und anschließend an die für die Umsetzung zuständigen Bundes- oder Landesbehörden zur Prüfung und Umsetzung weitergeleitet werden.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wurde im Zuge der Sammeldrucksache beauftragt, in Abstimmung mit den betroffenen Bau-Lastträgern, der Behörde für Wirtschaft und Innovation und der Behörde für Inneres und Sport die Geeignetheit und Umsetzungsmöglichkeiten der Aufnahme einer Experimentierklausel in der Straßenverkehrs-Ordnung bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – gegebenenfalls im Zuge eines Pilotvorhabens – zu prüfen, mithilfe derer Unternehmen für bestimmte Strecken und für Transporte mit maximal definierten Gewichten und Abmessungen eine streckenbezogene Dauergenehmigung erhalten können. Die Nutzung einer solchen Klausel könnte im Hamburger Hafengebiet ein sinnvoller Ansatz zur Beschleunigung des Antrags- und Genehmigungsprozesses sein.

Überwiegend wurden Maßnahmen identifiziert, die auch in der Zuständigkeit des Bundes oder in der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Land liegen. Diese Maßnahmen werden gegenüber dem Bund, in bestehende Arbeitsgruppen und, wo notwendig, auf EU-Ebene eingebracht.

Um die Umsetzbarkeit und Ergebnisse des Instruments „Praxischeck“ weiter prüfen zu können, wurde die Behörde für Wirtschaft und Innovation beauftragt, die Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen aus den Praxischecks, die auf Landesebene von den jeweils zuständigen Fachbehörden und Ämtern geprüft und bearbeitet wer-

den, zu begleiten, die Umsetzung von Maßnahmen anderer Behörden und Institutionen zu verfolgen und der Finanzbehörde nach Abschluss über die Ergebnisse zu berichten. Die Finanzbehörde wurde darüber hinaus beauftragt, in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden und Ämtern weitere Anwendungsbereiche für das Instrument „Praxischeck“ zu identifizieren und die Durchführung zu begleiten.

2.6 Once-Only-Prinzip

Mit Petitem Nummer 6 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, sich auf Bundesebene für die beschleunigte Einführung des Basisregisters in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer sowie der Verwaltungsdaten-Informationenplattform (Once-Only-Prinzip) einzusetzen.

Die Registermodernisierung soll die Verwaltung effizienter und bürgerfreundlicher machen. Daten werden nur einmal erfasst (englisch: „once only“) und mit Einwilligung des Nutzenden sicher zwischen Behörden ausgetauscht. Dieses Once-Only-Prinzip führt zu erheblichen Einsparungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung. Ein hoher Datenschutzstandard wird gewährleistet und die Nutzung der Registerdaten für wissenschaftliche Zwecke erleichtert.

Für Unternehmen soll die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer den zukünftigen Datenaustausch zwischen Behörden und verschiedenen Registern erleichtern. Mehrfachmeldungen sollen dadurch reduziert werden. Der Senat setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die rasche Einführung des Basisregisters und der einheitlichen Wirtschaftsnummer ein. Die Vorbereitungen dafür laufen und das Basisregister soll in einer ersten Ausbaustufe ab Anfang 2025 mit echten Daten betrieben werden.

Innerhalb des Bund-Länder-Programms „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg eine von fünf Federführungen und ist für den Programmbereich Kommunikation verantwortlich, der den bundesweiten Austausch mit allen Stakeholdergruppen umsetzt. Zusätzlich unterstützt Hamburg die Programmbereiche Recht und NOOTS (Aufbau des National-Once-Only-Technical-System) sowie zwei Umsetzungsprojekte:

- Das Projekt „IAM für Behörden“ startet in Kürze. „IAM“ steht für Identity and Access Management. Das System soll sicherstellen, dass in jedem Verfahren ausschließlich die autorisierten Benutzerinnen und Benutzer und technischen Komponenten auf IT-Systeme und Informationen des Bundes zugreifen können.

- Das Projekt „Erprobung der Anschlussbedingungen an NOOTS/EU-OOTS für bürgerbezogene Leistungen am Beispiel des Personenstandswesens“ hat bereits erste erfolgreiche technische Tests zum Nachweisdatenaustausch mit Belgien und Spanien durchgeführt. Die Einführung des NOOTS ermöglicht den digitalen Nachweisabruf. Das System gestattet einen vereinfachten Datenaustausch und verkürzt Warte- und Bearbeitungszeiten in der Verwaltung. Nachweise, wie z. B. eine Meldebescheinigung oder Geburtsurkunde, enthalten personenbezogene Daten. Diese Informationen können, mit der Zustimmung der betroffenen Person, behördenübergreifend ausgetauscht werden, sodass sie nicht mehr von ihr selbst vorgelegt werden müssen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg steht dabei in engem Austausch mit den Gremien der Innenministerkonferenz, den Fachverfahrensherstellern und der technischen Infrastruktur bei Dataport.

Seit Juli 2021 ist die Verwaltungsdaten-Informationsplattform verfügbar und wird kontinuierlich aktualisiert. Auf der Website der Plattform wird der Zusammenhang mit der Gesamtsteuerung Registermodernisierung und dem Bundesverwaltungsamt erläutert.

2.7 One in, one out

Schließlich hat die Bürgerschaft den Senat mit Petitem Nummer 7 ersucht, sich dafür einzusetzen, dass bei der Einführung von neuen bürokratischen Regeln oder Verordnungen mindestens genauso viele bestehende Regeln, welche sich mit ähnlichen Inhalten befassen, daraufhin überprüft werden, ob diese noch den Erfordernissen unserer heutigen digitalen und sich ständig weiterentwickelnden Arbeitsweise und -welt entsprechen (One in – one out).

Die Bundesregierung hat das Prinzip „One in, one out“ für Regelungsvorhaben der Bundesregierung, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken, eingeführt. Kern des Ansatzes ist, dass im gleichen Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Dabei wird auf den auf Bundesebene bestehenden Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung aufgesetzt.

Die Nutzung des „One in, one out“-Prinzips in Hamburg ist bereits in der Sammeldrucksache zum Bürokratieabbau 2021 mit negativem Ergebnis geprüft worden. Da es auf der formalen Methodik des Erfüllungsaufwands aufsetzt, die in

der Freien und Hansestadt Hamburg nur noch in sehr eingeschränktem Umfang genutzt wird, ist eine Übertragbarkeit auf landesrechtliche Regelungsvorhaben nicht gegeben. Überdies sind die durch das vorhandene Landesrecht verursachten Bürokratiekosten für die Wirtschaft im Verhältnis zu den bürokratischen Belastungen für die Wirtschaft durch Bundes- und Europarecht äußerst gering.

Es ist jedoch Daueraufgabe und ständige Praxis der Fachbehörden und Ämter, bei der Rechtsetzung einen Fokus darauf zu legen, Regelungen praxistauglich, wirksam und nutzerorientiert zu gestalten. Dabei werden stets die Folgen der Vorhaben für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung im Blick behalten und mögliche Auswirkungen neuer Vorschriften bereits in der Entstehungsphase geprüft und bewertet. Ziel ist, durch eine frühzeitige qualitative Prüfung der durch die Regelungen folgenden Prozesse Belastungen für die Normadressaten zu erkennen und auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der Regelungszweck soll damit stets im Verhältnis zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung stehen; Maßnahmen sollen hinreichend bürokratiearm gestaltet sein. Die Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg prüfen den Erfüllungsaufwand der Normadressaten bei Rechtsetzungsvorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich kontinuierlich. Um diesen Ansatz zu stärken, wurde die Finanzbehörde vor diesem Hintergrund beauftragt, in Abstimmung mit der Senatskanzlei zu prüfen, wie ein Monitoring des Erfüllungsaufwands insbesondere von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft bei landesrechtlichen Regelungsvorhaben im Sinne eines einfachen und vorgezogenen Bürokratie-Checks dezentral durchgeführt werden kann. Ein wichtiger und konkreter Schritt zur Entbürokratisierung ist aus Sicht des Senats, auf vermeidbare zusätzliche Bürokratie von vornherein zu verzichten.

3. Bürokratieentlastungsgesetz

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz sollen Schriftformerfordernisse sowie Verfahren bzw. Prozesse erleichtert werden.

3.1 Anlass und Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, bei verzichtbaren Schriftformerfordernissen in Gesetzen diese zu streichen und die Möglichkeit der Nutzung der Text- bzw. der elektronischen Form einzuführen und daneben Verfahrens- bzw. Prozess erleichterungen zu schaffen.

In Folge des durchgeführten Normenscreenings zur Überprüfung der Notwendigkeit von Schriftformerfordernissen im Hamburgischen Landesrecht sollen mit dieser Drucksache bereits diesbezügliche Gesetzesänderungen umgesetzt werden. In § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority, § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen, §§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 16 Absatz 1, 20 Absatz 4, 22 Absatz 5 Gebührengesetz, § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Vergabegesetzes, §§ 75 und 81 LHO, § 11 Denkmalschutzgesetz, §§ 3 Absatz 5 Sätze 5 und 6, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes, §§ 8 Absatz 3 Satz 2 und 10 Satz 1 des Hamburgischen Schiffsentwässerungsgesetzes sowie §§ 3 Absätze 1 und 2, 5 Absatz 4 Satz 2 und 10 des Hamburgischen Jagdgesetzes sollen jeweils das Erfordernis der Schriftform durch das der Text- bzw. elektronischen Form ersetzt bzw. daneben die elektronische Form zugelassen werden. In § 5 des Hamburgischen Archivgesetzes soll das Antragserfordernis für die Benutzung von Archivgut gestrichen werden.

Der Abbau von Schriftformerfordernissen reduziert Medienbrüche, die einer rein elektronischen oder formlosen Verfahrensabwicklung entgegenstehen. Dies beschleunigt auch wirtschaftsfördernde Verfahren, baut bürokratische Hürden ab und erhöht die Akzeptanz und Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdienstleistungen durch eine elektronische Abwicklung.

Daneben soll in § 5 Absatz 5 Nummer 4 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen durch eine Anpassung der Berechnungsmethode der Belastungsgrenze die Mög-

lichkeit geschaffen werden, die Einrichtung von Standortinitiativen bei der Einrichtung von bis zu acht Jahren laufenden Innovationsbereichen ein ausreichendes Maßnahmenpaket zu ermöglichen, bei dem gleichzeitig ein angemessener Belastungsschutz sichergestellt wird.

Für Näheres wird auf die Gesetzesbegründung (Anlage 1) hingewiesen.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Gesetz sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten; mittelbar sind Effizienzsteigerungen und damit Einsparungen im nicht konkret bezifferbaren Umfang verbunden. Es werden zudem bestehende Formerfordernisse abgebaut, die damit gerade einen verminderten Aufwand bedeuten.

4. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
- das in der Anlage enthaltene Gesetz beschließen.

Anlage

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im hamburgischen Verwaltungsrecht und weiterer Verfahrens- und Prozesserleichterungen (Hamburgisches Bürokratienteillastungsgesetz)

Gesetz**zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im hamburgischen Verwaltungsrecht und weiterer Verfahrens- und Prozesserleichterungen
(Hamburgisches Bürokratienteilungsgesetz)**

Vom

Artikel 1**Änderung des Gesetzes
über die Hamburg Port Authority**

§ 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), erhält folgende Fassung:

„(4) Erklärungen, durch die die Hamburg Port Authority privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform oder einer strengeren Form. Die Erklärungen nach Satz 1 sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Regelungen nach Absatz 3 erfolgen. Das Nähere regelt die Satzung.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Stärkung
von Standorten durch private Initiativen**

§ 5 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vom 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „sie“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird die Zahl „12“ durch die Textstelle „der Standortinitiative geteilt durch die Laufzeit der Standortinitiative für jeden so ermittelten Jahresbetrag jeweils 8“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gebührengesetzes**

Das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform erteilte“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 2 werden die Wörter „Aus dem schriftlichen oder schriftlich bestätigten Festsetzungsbescheid“ durch die Textstelle „Wird der Festset-

zungsbescheid schriftlich oder elektronisch erlassen oder bestätigt,“ ersetzt.

- 2.2 In Satz 4 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 20 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 5. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 318), wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Hamburgischen Archivgesetzes**

In § 5 Absatz 1 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166, 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 81 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

In § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142),

geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), werden jeweils hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Vermessungsgesetzes

Das Hamburgische Vermessungsgesetz vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 5 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - 1.2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Im Grenztermin anwesenden Beteiligten gegenüber kann die schriftliche oder elektronische Bekanntgabe unterbleiben, wenn das Ergebnis in der Niederschrift festgehalten, mündlich bekannt gegeben und von diesen Beteiligten schriftlich oder elektronisch anerkannt wurde.“
2. In § 15 Absatz 2 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes

Das Hamburgische Schiffsentsorgungsgesetz vom 26. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 10 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes

Das Hamburgische Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder in elektronischer Form erteilter“ eingefügt.
 - 1.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - 1.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Textstelle „, elektronisch“ eingefügt.
3. In § 10 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 11

Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Standortinitiativen, für die ein Antrag auf Einrichtung des Innovationsbereichs oder Innovationsquartiers nach dem Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde eingegangen ist, sind auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen einzurichten.

Begründung

A.

Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist es, bei verzichtbaren Schriftformerfordernissen in Gesetzen diese zu streichen und die Möglichkeit der Nutzung der Text- bzw. der elektronischen Form einzuführen und daneben Verfahrens- bzw. Prozesserleichterungen zu schaffen.

Um der Schriftform zu genügen, sind regelmäßig verkörperte, eigenhändig unterzeichnete Erklärungen erforderlich. Dadurch entstehen Medienbrüche, die den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik für alle am Verfahren Beteiligten aufwändig machen. Schriftformerfordernisse erschweren die elektronische Kommunikation und den weiteren Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen.

Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ in elf Vorschriften ist fortan an Stelle einer zuvor ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zuständig. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform – einschließlich ihrer elektronischen Ersatzform in § 3a Absatz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz – als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante, z. B. als einfache E-Mail, erfolgen kann. Eine Verschriftlichung ist weiterhin erforderlich; die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt weiter bestehen.

Soweit neben der Schriftform in sieben Vorschriften auch die Textform zugelassen werden soll, richtet sich diese nach § 126b BGB. Danach muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Eine Erklärung ist lesbar, wenn der Empfänger sie auf Papier oder wie auf Papier lesen kann oder eine elektronische Erklärung wie eine E-Mail über ein Anzeigeprogramm (z. B. E-Mail-Programm) lesbar ist. Für die Dauerhaftigkeit ist ausreichend, dass wenn die Erklärung auf eine Weise erstellt und übermittelt werden muss, sie vom Empfänger zu seiner dauerhaften Verfügbarkeit aufbewahrt oder gespeichert werden kann. Eine papiergebundene Übermittlung oder eine Unterschrift ist nicht erforderlich, der Erklärende muss lediglich genannt sein. Mit einer E-Mail wird dem Textformerfordernis daher ebenso Genüge getan.

Die Zulassung der Textform bezweckt eine Erleichterung des Rechtsverkehrs in den Fällen, in denen eine Erklärung – etwa aus Informations- oder Dokumentationsgründen – zwar ihrer textlichen Nie-

derlegung bedarf, aber die Einhaltung der strengeren Schriftform wegen des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift unangemessen verkehrerschwerend ist.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority (HPAG))

Durch die bisherige Regelung ist die Hamburg Port Authority (HPA) gesetzlich bei jedem Vertrag, durch den sie privatrechtlich verpflichtet wird, an das Schriftformerfordernis gebunden. Dies entspricht nicht mehr den Anforderungen an den modernen Rechtsverkehr. Aus diesem Grund soll grundsätzlich die Textform im HPAG für Fälle, in denen sich die HPA privatrechtlich verpflichtet, im Sinne einer Mindestanforderung als ausreichend angesehen werden, es sei denn, es sind strengere Formerfordernisse vorgeschrieben. Hierdurch soll der digitale Rechtsverkehr erleichtert werden. Strengere Formerfordernisse können sich insofern aus bundes- und landesgesetzlichen Regelungen ergeben. Eine strengere Form als die Textform stellen insbesondere die Schriftform (§ 126 BGB), die elektronische Form (§ 126a BGB) und die notarielle Beurkundung (§ 128 BGB) dar. Die Ausgestaltung der Formerfordernisse wird durch die Satzung der Hamburg Port Authority konkretisiert. Durch die weiteren Änderungen werden Dopplungen beseitigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI))

Zu Nummer 1:

Anträge auf Einrichtung von Standortinitiativen nach dem GSPI werden von der Aufsichtsbehörde in Textform entgegengenommen und digital bearbeitet. Gleichzeitig findet im Vorfeld schon eine enge Einbindung der Aufsichtsbehörde statt. Für die Antragstellung müssen die Aufgabenträgerinnen oder Aufgabenträger unter anderen nachweisen können, dass 33% der zukünftigen Abgabepflichtigen nach Anzahl und Fläche der Einrichtung zustimmt. Um klarzustellen, dass auch die Zustimmungserklärungen der jeweiligen Abgabepflichtigen, bzw. mögliche Vollmachten nicht zwingend in Schriftform vorliegen müssen, soll durch die Ergänzung klargestellt werden, dass insoweit auch eine Erklärung in Textform genügt.

Zu Nummer 2:

Nach der bisherigen Regelung des GSPI, welche aus dem GSED und GSW übernommen wurde, ist ein

Antrag zwingend abzulehnen, wenn der Gesamtaufwand 12 vom Hundert des in § 5 Absatz 5 Satz 2 genannten Teil des Bezugsbodenwertes übersteigt. Diese Regelung gilt unabhängig von der Laufzeit der Standortinitiative, sodass beispielweise bei einer Laufzeit von einem Jahr 12 vom Hundert die Belastungsgrenze wären, bei einer Laufzeit von acht Jahren bereits jährlich 1,5 vom Hundert die Belastungsgrenze wäre. Sollten sich die Abgabepflichtigen für umfassende Maßnahmen über einen längeren Zeitraum entscheiden, könnte dieser Wert zu gering sein und so der Einrichtung von Standortinitiativen entgegenstehen, auch wenn bisher die Belastungsgrenze noch nie erreicht wurde. Anstatt des Betrages über die gesamte Laufzeit soll ein jährlicher Betrag von acht vom Hundert als Belastungsgrenze eingeführt werden, welche einen angemessenen Belastungsschutz der Abgabepflichtigen sicherstellt, gleichzeitig aber auch für bis zu acht Jahre laufende Innovationsbereiche den Abgabepflichtigen ein ausreichend ausgestattetes Maßnahmenkonzept ermöglicht wird. Die Aufsichtsbehörde wird darüber hinaus weiter prüfen, ob die Abgabepflichtigen in sonstiger Weise unverhältnismäßig belastet würden und den Antrag dann ablehnen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gebührengesetzes)

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die im Gebührengesetz enthaltenen Schriftformerfordernisse um die elektronische Form ergänzt oder durch die Textform ersetzt. Damit trägt das Gesetz zur Entbürokratisierung der Verwaltung bei und öffnet das Gebührengesetz für die digitale Handlungsfähigkeit der Hamburgischen Behörden.

Zu Nummern 1 und 3:

Mit der Umstellung auf die Textform trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass die Verwaltung bereits jetzt in vielen Bereichen elektronisch (z. B. per E-Mail) mit den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert und aus Gründen der Beweis- oder Aktenführung keine Schriftform im Sinne eines handschriftlich unterschriebenen Dokuments erforderlich ist.

Zu Nummern 2.1, 2.2 und 4:

Das Gebührengesetz schreibt keine bestimmte Form vor, sondern überlässt die Wahl der Form dem Ermessen der Behörde, sofern nicht durch besondere Rechtsvorschrift eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Wo ein förmlicher Bescheid seitens der Behörde für erforderlich erachtet wird, gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Betroffenen die Bestätigung eines mündlichen Gebührenbescheids beantragt wird, eröffnet die Gesetzesänderung nun die Möglichkeit der elektronischen Festsetzung oder Bestätigung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes)

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird anstatt der schriftlichen Zustimmung der Übertragung von Bauleistungen auf Nachunternehmer auch eine Übertragung in Textform als ausreichend erachtet. Auf diese Weise wird die elektronische Kommunikation erleichtert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hamburgischen Archivgesetzes)

Nach § 5 Absatz 1 Hamburgisches Archivgesetz ist vor jeder Benutzung von Archivgut ein Benutzungsantrag zu stellen, über den das Staatsarchiv entscheiden muss. Aus der Sicht des Staatsarchivs kann das Antragerfordernis entfallen. Durch die Streichung werden sowohl die Archivbenutzenden als auch die Verwaltung entlastet. Das oftmals noch händische Ausfüllen des Antrags durch die Benutzenden im Lesesaal und die Prüfung auf Vollständigkeit durch die Mitarbeitenden des Archivs werden häufig als Formalie betrachtet. Die Entscheidung über den Antrag fällt in der Anwendungspraxis nicht zuletzt wegen des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) regelmäßig positiv aus. Fälle, in denen ein Benutzungsantrag abgelehnt wurde, sind nicht bekannt.

Die Streichung des Antragerfordernisses steigert die Transparenz der öffentlichen Verwaltung weiter. Auswirkungen auf den Schutz sensibler sachlicher oder persönlicher Informationen hat diese Änderung nicht.

Zu Artikel 6 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Zu § 75: § 75 knüpft an § 10 Absatz 3 an und bestimmt, in welchem Verfahren die Berichte zu erstellen sind. Nach § 75 Satz 1 haben die Behörden der für die Finanzen zuständigen Behörde regelmäßig über die Entwicklung der Aufgabenbereiche schriftlich zu berichten. Dieses Schriftformerfordernis soll nun aufgehoben werden.

Zu § 81: Nach § 81 Absatz 2 Satz 1 kann der Rechnungshof auf Grund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und den Präses der Finanzbehörde beraten. Aus § 81 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ergibt sich für den Rechnungshof eine Unterrichtungspflicht. Berät er die Bürgerschaft schriftlich, so hat er den Senat gleichzeitig zu unterrichten. Berät er den Senat oder den Präses der Finanzbehörde schriftlich, so hat er gleichzeitig die Bürgerschaft zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht in § 81 Absatz 2 Satz 2 wird aus Klarstellungsgründen auch auf die elektronische Beratung ausgeweitet; daraus ergibt sich auch eine Folgeanpassung für § 81 Absatz 2 Satz 3. Klargestellt wird, dass eine Kommunikation nach § 81 Absatz 2 zwischen den Verfassungsorganen sowohl in der herkömmlichen Schriftform – einschließlich ihrer elektro-

nischen Ersatzform in § 3a Absatz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz – als auch in der einfachsten elektronischen Variante, z. B. als einfache E-Mail, erfolgen kann (siehe auch Begründung, A. Allgemeines, Absatz 3).

Zu Artikel 7 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Zu Nummer 1:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn ein Genehmigungsantrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags und Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 bei der zuständigen Behörde beschieden wird. Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern bereits jetzt häufig elektronisch (z. B. per E-Mail) stattfindet. Die denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion kann mit der Änderung jetzt auch bei elektronischen Anträgen eintreten.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird die elektronische Beantragung von Verlängerungen denkmalrechtlicher Genehmigungen ermöglicht. Damit wird die Antragstellung für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert und Medienbrüche werden vermieden. Die Perpetuierungs-, Beweis-, Identifikations- und Warnfunktion kann hinreichend auch bei elektronischen Anträgen gewahrt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen)

Zu Nummer 1:

Durch das Einfügen der Wörter „oder elektronisch“ und „oder elektronische“, soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Ergebnis der Grenzfeststellung den Beteiligten gegenüber auch elektronisch bekanntmachen zu können, um ein medienbruchfreies Arbeiten zu ermöglichen. Die Bekanntgabe kann weiter dadurch ersetzt werden, dass gegenüber den im Grenztermin anwesenden Beteiligten das mündlich bekanntgemachte Ergebnis der Niederschrift festgehalten wird und dieses sodann schriftlich oder elektronisch anerkannt wird.

Zu Nummer 2:

Für die Erteilung der Einwilligung der personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters ist eine Schriftform nicht zwingend notwendig, sodass auch eine elektronische erteilte Einwilligung möglich sein soll.

Zu Nummer 3:

Die dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit

ausgeführten Arbeiten können in schriftlicher und/oder elektronischer Form vorgelegt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes)

Die Voranmeldung von Abfällen nach § 5 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes erfolgt auf elektronischem Weg. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die keine Voranmeldung vornehmen, wird in § 8 Absatz 3 Satz 2 nun ebenfalls ausdrücklich vorgesehen, dass die Meldung der für die Berechnung der Abgabe maßgeblichen Tatsachen auf elektronischem Weg erfolgen kann. Technische Neuerungen im Fachverfahren ermöglichen die Festsetzung eines elektronischen Abgabenbescheids. Dies wird nunmehr in § 10 Satz 1 aufgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2:

Die Änderungen in § 3 erweitern die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen der zuständigen Behörde und den Eigentümern von Eigenjagdbezirken bei der Erteilung von Genehmigungen bzw. bei der Anzeige und Abgabe von Erklärungen um die elektronische Form.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung in § 5 wird die digitale Handlungsfähigkeit der Jagdgenossenschaften um eine zeitgemäße elektronische Kommunikationsmöglichkeit in Richtung ihrer Mitglieder erweitert.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ermöglicht, im Zuge der Antragstellung eines Jagdscheines die Flächen auch im elektronischen Wege anzugeben, auf denen dem Jagd ausübungsberechtigten oder dem Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechtes zusteht. Die Nutzung der elektronischen Form entspricht in der Waffenbehörde der gängigen Praxis bei der Antragstellung eines Jagdscheines.

Zu Artikel 11 (Schlussbestimmungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen sollen zum 1. des ersten Quartals 2025 in Kraft treten. Auf diese Weise wird eine angemessene Umsetzungsfrist gewährleistet.

Zu Absatz 2:

Um den Beteiligten aufgrund zeitlich nicht genau planbarer Verfahren zur Einrichtung von Standortinitiativen und einem parallel laufenden parlamentarischen Verfahren Rechtssicherheit zu geben, sollen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Standortinitiativen nach dem bestehenden Recht eingerichtet werden.